

Die liturgische Musikpraxis nach der Gesetzgebung des Zisterzienserordens*

Von Karl Mitterschiffthaler – Wien

Der allgemein geläufige Reim „Österreich – ein Klösterreich“ bringt zum Ausdruck, daß Landschaft, Kultur und kirchliches Leben in diesem Lande mehr als in den meisten Nachbarstaaten auch heute noch von einer verhältnismäßig großen Anzahl alter Stifte geprägt sind. Diese stellen geradezu eine spezifisch österreichische Kulturtradition dar.

Der Zisterzienserorden hat in Österreich bereits in seiner ersten Blütezeit große Verbreitung gefunden. Innerhalb der Grenzen des heutigen Österreich gab es 16 Männerabteien, von denen noch acht bestehen¹. Ursprünglich gab es neun Niederlassungen des weiblichen Ordenszweiges, von denen

*) Diese Studie entstand anlässlich des Symposions der Österreichischen Gesellschaft für Musikwissenschaft „1000 Jahre Musik in Österreich“ das zu Pfingsten 1976 im Stift Lilienfeld aus Anlaß der Ausstellung „1000 Jahre Babenberger in Österreich“ stattfand. Dem entspricht auch der einleitende Abschnitt über die Zisterzienser in Österreich, der aber keineswegs als Abgrenzung verstanden werden soll. Dem Leserkreis dieses Periodikums sind gewiß mehrere Ausführungen wohl bekannt. Auf diese wollen wir gerade deswegen nicht verzichten, da hier der Versuch unternommen wurde, die gesamte Problematik in entsprechender Zusammenschau – vorallem für die Musikwissenschaft – zu bieten.

- 1) Rein/Stmk. (1129 gegründet), Heiligenkreuz b. Wien (1133 gegründet), Zwettl/NÖ (1136 gegründet), Baumgartenberg/OÖ (1142 gegründet, 1784 aufgehoben), Viktring/Ktn. (1142 gegründet, 1786 aufgehoben), Wilhering/OÖ (1146 gegründet), Marienberg/Bgld. (1194 gegründet, 1532 von den Türken zerstört), Lilienfeld/NÖ (1202 gegründet, 1789 aufgehoben, 1790 wiederbesiedelt), Odenkirchen b. Aigen i. Mkr./OÖ (1202 gegründet, ca. 1211 aufgelassen), Stams/T. (1272 gegründet), Engelszell/OÖ (1293 gegründet, 1786 aufgehoben, seit 1925 Trappistenkloster), Neuburg a. d. Mürz/Stmk. (1327 gegründet, 1789 aufgehoben), Säusenstein b. Ybbs a. d. Donau/NÖ (1334 gegründet, 1789 aufgehoben), Neukloster in Wiener Neustadt (1444 gegründet, 1881 in ein Priorat von Heiligenkreuz umgewandelt), Schlierbach/OÖ (1335 als Zisterzienserinnenkloster gegründet, 1554 aufgelöst, 1620 als Männerabtei neugegründet), Mehrerau b. Bregenz (1097 bis 1806 Benediktinerabtei, 1854 besiedelt von den aus Wettingen/Schweiz vertriebenen Zisterziensern). Vgl. S. Brunner, Ein Zisterzienserbuch. Würzburg 1881. F. Reischl, Erlöschene Klöster in Österreich. Wien 1918. Österreichische Ordensstifte (= Notring – Jahrbuch 1961). Wien 1961. Die Zisterzienser in Österreich (Ordensschematismus) Linz 1976.

nur mehr zwei Klöster als solche geführt werden². Das Studienkolleg St. Nikolaus, das der Wiener Universität angeschlossen war³ gab es nur kurze Zeit. Die Klöster Heiligenkreuz und Lilienfeld sind Stiftungen der Babenberger, und zwar des Markgrafen Leopold III. beziehungsweise des Herzogs Leopold VI. Daß auch Herzog Friedrich II., der Streitbare, um 1244 eine Klostergründung beabsichtigte, dürfte kaum bekannt sein. Den Plan, im oberen Mühlviertel eine Zisterze zu errichten, hat schließlich Vock von Rosenberg vermutlich mit der Stiftung Hohenfurts verwirklicht⁴.

Diese Zisterzienserklöster haben als Kulturträger in einer ihnen eigenen Weise im Lauf der Geschichte die Landschaft geprägt. Wenn man die altehrwürdigen Kreuzgänge, die gewaltigen Barockfassaden oder etwa die archaisch anmutenden Wirtschaftskörper in einer historischen Disziplin eingehend betrachtet, muß man sich, um die kulturelle Bedeutung eines Ordens in ihrer Gesamtheit erfassen zu können, auf die geistigen Ursprünge der Klostergründungen besinnen.

Der Zisterzienserorden⁵

Von der Wende des 11. zum 12. Jahrhundert an erlebte das Christentum eine tiefgreifende, innerlich-geistliche Erneuerung. Das alte Ideal der „vita apostolica“ zeigt sich in einer bisher unbekanntten Fülle. Dieser Aufbruch einer neuen Frömmigkeit war zugleich auch der Nährboden einer vertieften Spiritualität des Ordenslebens. Hierin ist auch der Grund der zahlreichen Ordensgründungen, auch jener für Frauen und der Reformbewegungen zu suchen. Diese traten dort auf, wo das ursprüngliche Ordensideal verblaßt

-
- 2) Gereut b. Neumarkt/Stmk. (1073 vermutlich als Benediktinerinnenkloster gegründet, später durch Reform in ein Zisterzienserinnenkloster umgewandelt, 1208 nach Friesach verlegt, dort 1608 aufgehoben), Wien, St. Niklas i. d. Landstraße (ca. 1200 gegründet, 1529 von den Türken zerstört), St. Niklas i. d. Singerstraße (ca. 1228 gegründet, 1385 in ein Studienkolleg umgewandelt), St. Bernhard b. Horn/NÖ. (1269 gegründet, 1595 von den Jesuiten übernommen), Heiligengeist vor Ybbs a. d. Donau/NÖ. (ca. 1290 gegründet, 1631 von den Franziskanern übernommen), Schlierbach/OÖ. (S. A. 1.), Mariastern – Gwiggen/Vbg. (1856 aus den aufgehobenen Schweizer Konventen Feldbach, Tänikon und Kalchrain besiedelt), Marienkron in Mönchhof/Bgl. (1955 als Priorat errichtet). Vgl. A. 1.
 - 3) F. Maurer, Das Kollegium zum heiligen Nikolaus an der Universität Wien: Beiträge zur Österr. Erziehungs- und Schulgeschichte. Wien – Leipzig 11 (1909) 1–43: 1385 als Studienkolleg des Ordens eingerichtet, 1482 aufgehoben.
 - 4) H. Watzl, Die Babenberger und das Stift Heiligenkreuz im Wienerwald: Sancta Crux 37 (1975) 11–21, bes. 19 f.
 - 5) Die folgenden Ausführungen beziehen sich vorwiegend auf den männlichen Ordenszweig. Nach 1120 entstanden auch Frauenklöster, die die Observanz der Männerklöster weitgehend adaptierten, jedoch keinen eigenen Ordensverband bildeten. Nur wenige Frauenklöster waren von Männerklöstern abhängig; die meisten waren den Diözesanbischöfen unterstellt, wodurch auch keine Verbindung mit dem Generalkapitel bestand. Vgl. M. Heimbucher,

und das Ordensleben verweltlicht war⁶. So bedurfte der pluralistische, romanisch-triumphale, religiöse Stil Clunys mit seinem wirtschaftlichen Reichtum seiner übermäßig ausgedehnten Liturgie, der Vernachlässigung der eigenen Arbeit, dem Mangel an einfacher Spiritualität dringend der Vermenschlichung. Abt Robert von Molesmes wollte durch seine Klostergründung in Citeaux⁷ erstarrte Anschauungen und Lebensformen des Mönchtums seiner Zeit durchbrechen. Er verließ im Jahr 1098 gemeinsam mit dem hl. Alberich und Stephan Harding, die ihm später als Äbte von Citeaux folgten, und mit einigen Mitbrüdern sein Kloster Molesmes und rief damit diese neue Reformbewegung ins Leben. Schon vorher hatten bereits mehrere Erneuerun-

Die Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche. 2 Bde. Paderborn 1933 f., 1, 356–362. L. Lekai – A. Schneider, Geschichte und Wirken der Weißen Mönche. Köln 1958, 63–75. K. Spahr, Zisterzienser: Lex. f. Theol. u. Kirche 10 (1965) c 1382–1387.

Die Zisterzienser der strengen Observanz, auch reformierte Zisterzienser oder Trappisten genannt, spalteten sich durch eine Reformbewegung von der allgemeinen Observanz ab. Den Anfang machte Abt Dionysius Largentier von Clairvaux, der seit 1615 für neue Reformideale warb. Das Generalkapitel von 1664 beschloß, daß die strenge Observanz mit gewissen Rechten neben der allgemeinen bestehen dürfe. Die Formation zu einem eigenständigen Orden mit einem Generalabt und einer eigenen Ordensgesetzgebung erfolgte erst im Jahr 1892. Für die folgende Abhandlung kann dieser Orden nur für die Zeit vor seiner Abspaltung von der allgemeinen Observanz in Betracht kommen. Vgl. Heimbucher, a. a. O. 1, 363–373. B. Bader, Trappisten: Lex. f. Theol. u. Kirche 10 (1965) c 320–322. O. Grillnberger, Beiträge zur inneren Geschichte des Zisterzienserordens im 17. Jahrhundert: Stud. u. Mitt. d. Benediktinerordens 25 (1904) 465–487. P. Zakar, Histoire de la stricte observance de l'Ordre cistercien de puis ses debuts jusqu'au generalat du Cardinal de Richelieu (1606–1635). (= Bibliotheca cisterciensis 3) Roma 1966. Ders., P. Dr. Louis Lekais Studien über die Geschichte der Stricte Observantia Ordinis Cisterciensis im 17. Jahrhundert: Analecta Cisterciensia 17 (1961) 127–131. Die Cistercienser, Geschichte – Geist – Kunst. (Hg. v. A. Schneider, A. Wienand, W. Bickel, E. Coester) Köln 1974, 42.

- 6) K. S. Frank, Grundzüge der Geschichte des christlichen Mönchtums. Darmstadt 1975, 66–85. Handbuch der Kirchengeschichte (Hg. v. H. Jedin) 5 Bde. Freiburg – Basel – Wien. 1962 ff., III/2, 19–23. J. Lortz, Geschichte der Kirche in ideengeschichtlicher Betrachtung. 2 Bde. Münster ²¹1962 f., 1, 338–342.
- 7) Über die Ordensgründung in Citeaux berichten ausführlich: Die Cisterzienser – Geschichte – Geist – Kunst, a. a. O. K. Spahr, Die Anfänge von Citeaux: Bernhard von Clairvaux, Mönch und Mystiker (Hg. v. J. Lortz) Mainz 1955, 215–224. Heimbucher, a. a. O. 1, 330–362. Handbuch der Kirchengeschichte, a. a. O. Eine kritische Durchsicht der Forschungen zu diesem Problemkreis bringen P. Zakar, Die Anfänge des Zisterzienserordens. Kurze Bemerkungen zu den Studien der letzten zehn Jahre: Analecta Cist. 20 (1964) 103–138. J. B. Van Damme, Formation de la constitution cistercienne. Esquisse historique: Studia Monast. 4 (1962) 111–137 und Analecta Cist. 21 (1965) 128–137.

gen das benediktinische Ordensleben erfaßt und zu reformieren versucht. Das burgundische Kloster Cluny eröffnete 910 die Reihe der Reformen, denen 933 Gorze, 1012 Camaldoli, 1038 Vallumbrosa, 1079 Hirsau und 1101 die Gründung der Kartäuser folgten⁸. Der Gründung des Zisterzienserordens ist ebenso wie der der Kartäuser, ein Reformprogramm benediktinischen Mönchtums zu Grunde gelegt. Alle diese Reformbestrebungen charakterisieren die Abkehr von regelwidrigem Brauchtum und ein vielgestaltiges Suchen nach einer zeitgemäßen, dem Mönchsideal des hl. Benedikt entsprechenden Lebensform.

Der Zisterzienserorden unterscheidet sich ursprünglich von den übrigen Mönchsorden nicht etwa allein durch seine Observanz, sondern im Wesentlichen durch seine straffe, juridisch fixierte Organisationsform⁹, die in der Carta Caritatis aus der Hand des hl. Stephan Harding (1108–34 Abt von Citeaux), der ersten Verfassung der jungen Reformbewegung, in ihren Grundzügen niedergelegt ist. Der ersten Formulierung der Carta Caritatis aus der Zeit um 1113/14 folgten, bedingt durch die voranschreitende Entwicklung und die rasche Ausbreitung dieses Reformzweiges noch drei durch mehrere Zusätze erheblich erweiterte Fassungen¹⁰. Als der hl. Bernhard um 1112/13 gemeinsam mit ca. 30 jungen Männern in Citeaux um Aufnahme bat¹¹, setzte eine erste Blütezeit ein, in der zahlreiche Klostergründungen entstanden. Aus der jungen und bis dahin noch auf schwachen Beinen stehenden Reformbewegung hatte sich mittlerweile ein eigenständiger Orden entwickelt¹².

Die Anordnungen der Carta Caritatis, wie bei einer Klostergründung vorzugehen ist, regeln auch die Pflichten, Rechte und das Abhängigkeitsverhältnis der Klöster untereinander. Jeder Abt leitet sein Kloster selbständig und

8) Heimbucher, a. a. O. Frank, a. a. O.

9) V. Dammertz, Das Verfassungsrecht der Benediktinischen Mönchskongregationen in Geschichte und Gegenwart. St. Ottilien 1963, 27–32. F. Grass, Neue Forschungen zur Rechtsgeschichte des Zisterzienserordens: Zeitschr. d. Savigny – Stiftung, kanon. Abt. 69 (1952) 473–481. G. Schreiber, Studien zur Exemptionsgeschichte der Zisterzienser: Ebenda 35 (1914) 74–112. Spahr, a. a. O.

10) Vgl. Van Damme, a. a. O. und Zakar, Die Anfänge des Zisterzienserordens, a. a. O. Der Text ist abgedruckt bei J. Paris – H. Sejalon, *Nomasticon Cisterciense seu antiquiores Ordinis Cisterciensis constitutiones*. Solesmis 1892. Ph. Guignard, *Les Monuments primitifs de la Règle Cistercienne*. Dijon 1878. Chr. Henriquez, *Regula, Constitutiones et privilegia Ordinis Cisterciensis*. Antverpiae 1630, 35–38. J. Turk, *Cistercii Statuta antiquissima: Analecta Cist. 4* (1948). Im Folgenden wurde der lateinische Text der Edition von J. Turk herangezogen.

11) Zakar, Die Anfänge des Zisterzienserordens, a. a. O. 128, A 1.

12) Auf den zeitlichen Unterschied zwischen der Klostergründung von Citeaux und der Ordensgründung im rechtlichen Sinn, d. h. eines Zusammenschlusses mehrerer Klöster, wurde kaum hingewiesen. Vgl. Spahr, a. a. O. 217. Den Gründern von Citeaux schwebte dabei noch keineswegs eine Ordensgründung vor.

unabhängig. Nach dem Paternitätsprinzip (auch Filiationsprinzip) ist jedoch jedes Kloster dem Abt seines Mutterklosters (*pater immediatus*) unterstellt, der hinsichtlich der *cura animarum*, das heißt im Hinblick auf die vorgeschriebene Regeltreue, als jährlicher *Visitator* ein Aufsichtsrecht ausübt¹³. Alle Klöster des Ordens sollte ein enges Band umschließen, das in einer einheitlichen Observanz greifbar wurde¹⁴. Das Kloster Citeaux war für die übrigen Klöster die monastischen Gebräuche betreffend Vorbild und behielt sich auch das Recht vor, um in allen Klöstern eine einheitliche Regeltreue zu sichern, die Observanz in den anderen Abteien zu überwachen und nach Notwendigkeit zu korrigieren¹⁵. Damit hatte sich für Citeaux eine leitende Funktion herausgebildet, die noch dadurch untermauert wurde, daß sich dort alljährlich das Generalkapitel versammelte und dem Abt von Citeaux die Stellung eines Generalabtes zukam¹⁶. Damit blieb die Harmonie von monarchischer und demokratischer Struktur nach dem Ideal der Benediktus-Regel erhalten, die Vorteile des zentralen Zusammenschlusses wurden bewahrt, ohne einem Zentralismus zu verfallen. Im Gegensatz zum Verfassungssystem des Klosterverbandes von Cluny blieb im Zisterzienserorden die Autonomie der einzelnen Klöster in wesentlichen Belangen erhalten. Die Selbständigkeit einer Zisterzienserabtei betraf nicht nur den wirtschaftlichen Bereich, sondern auch geistliche Angelegenheiten: jede Abtei hat ihr eigenes Noviziat; durch die Profeß bindet sich der Mönch an eine bestimmte Abtei (*stabilitas loci*) und konnte somit nicht ohne weiteres in ein anderes Kloster verwiesen werden¹⁷. Diese im Mittelalter bis dahin unbekannt Form einer straffen Organisation, wie sie in der *Carta Caritatis* vorliegt, läßt bei den Zisterziensern erstmals von einem Orden in engerem Sinn des Wortes sprechen. Die kanonische Approbation des Ordens erfolgte im Jahr 1119 durch Papst Callixtus II.¹⁸

13) *Carta Caritatis*, cap. IV–V.

14) Ebenda, cap. III: ... *quatinus in actibus nostris nulla sit discordia, sed una caritate, una regula similibusque vivamus moribus.*

15) Ebenda, cap. I–V.

16) Ebenda, cap. VII–VIII.

17) Dammertz, a. a. O. 29.

18) Zahlreiche Orden, die zu dieser Zeit entstanden, bedienten sich des zisterziensischen Vorbildes der straffen Ordensgesetzgebung. Neben den Kartäusern und Vallumbrosanern ist der zisterziensische Einfluß bei den Prämonstratensern am deutlichsten, in deren Gesetzestexten viele Teile aus jenen der Zisterzienser wörtlich zu finden sind. Vgl. J. Bernards, *Der Stand der Bernhardforschung: Bernhard von Clairvaux, Mönch und Mystiker*, a. a. O. 3–43, hier 5. J. M. Dechanet, *S, Bernhard postulant chartreux: Collectanea Ord. Cist. Ref.* 15 (1953) 32–45. R. Duvernay, *Citeaux, Vallumbreuse et Etienne Harding: Analecta Cist.* 8 (1952) 379–495. P. Lefevre, *Premontre, ses origines, sa premiere liturgie, les relations legislatifs avec Citeaux et les chanoines du St. Sepulcre de Jerusalem: Analecta Praem.* 25 (1949) 96–103. Auch die Benediktiner folgten später dem zisterziensischen Vorbild, als sie ihre Klöster in regional begrenzte Kongregationen einteilten. Vgl. Dammertz, a. a. O. 33 ff.

In dieser Organisationsform wurzelt schließlich jene im gesamten Orden immer streng beobachtete Uniformität, die in der Carta Caritatis als das alle Klöster verbindende Element konstituiert wird¹⁹. Kaum in einem anderen Mönchsorden findet man diese alle Klöster umfassende Einheitlichkeit in beinahe allen Bereichen des Lebens. In der Architektur tritt dies heute noch am ausgeprägtesten vor Augen.

Die zisterziensische Reform²⁰ stellte nicht so sehr das „Neue“ in den Vordergrund, dessen Realisierung die Schaffung neuer Lebensformen erfordert hätte, als vielmehr die „Erneuerung“ eines alten, in seinem Wesen längst fixierten und erprobten Standes. In diesem konservativen Zug der Reform von Citeaux liegt die geniale Leistung eines echten Neuwerdens. So erfordert die Rückkehr zur Urgestalt der Regel des hl. Benedikt²¹ eine fruchtbare Auseinandersetzung mit der Tradition wie auch eine schöpferische Anpassung des als wesentlich Erkannten an die neue Situation. Lebensweise, Nahrung und Kleidung der Mönche, sowie Besitzverhältnisse und Gottesdienstgestaltung erfahren so eine Änderung, die zur ursprünglichen Gestalt nach der Benediktus-Regel zurückkehrt, jedoch zugleich eine wirksame, lebensfähige Neuordnung darstellt. Dazu kommen noch der Verzicht auf kirchliche und feudale Einnahmequellen, also auf Eigenkirchen, Oblationen, Zehente, Dörfer, Hörige uam.

Die Klöster werden in Talgegenden errichtet mit dem dazugehörigen Landbesitz, der ausreicht, um durch eigene Bearbeitung die Klostergemeinschaft und Arme zu ernähren. Diese Rückbesinnung auf das ursprüngliche monastische Ideal und das Sterben nach höchster Einfachheit bilden letztlich das Fundament der zisterziensischen Observanz: Einfaches, armes Leben, Wiederherstellen des von Benedikt geforderten Gleichgewichts von Arbeit und Gebet, Leben von der eigenen Hände Arbeit, Loslösung von arbeitslosem Einkommen und Rückkehr zu einer tiefen Spiritualität und schlichten Liturgie. Dafür traten Gelehrsamkeit und Wissenschaft in den Hintergrund; dem hl. Bernhard von Clairvaux, der diesen Orden zur Blüte geführt und ihn geprägt hat, wurde vielfach, allerdings zu Unrecht, Wissenschaftsfeindlichkeit nachgesagt²². Vielmehr geht es ihm in seinen Predigten darum, Spi-

19) Vgl. A. 14.

20) Vgl. A. 6. Abt Bernhard von Clairvaux beschreibt in Epistola 142 Ad Monachos Alpenses in groben Zügen die zisterziensische Observanz.

21) C. H. Talbot, A Cistercian Commentary on the Benedictine Rule: *Analecta Monastica V* (= *Studia Anselmiana* 43, Rom 1958) 101–158. Texteditionen in J. P. Migne, *Patrologia Latina*, Paris 1844 ff., 66, c 215 ff. Guignard, a. a. O. Paris – Sejalon, a. a. O. E. Hanslick, *Regula Benedicti*, Wien 1960 (= CSEL 75). B. Steidle, *Die Benediktusregel*, lateinisch-deutsch Beuron 1963.

22) A. Dimier, *Les premiers Cisterciens etaient — ils ennemis des etudes: Los Monjes y los Estudios*. *Poblet* 1963, 119–146 und *Studia Monast.* 4 (1962) 69–91. E. Kleinadam, *Wissen, Wissenschaft, Theologie bei Bernhard von Clairvaux: Bernhard von Clairvaux, Mönch und Mystiker*, a. a. O. 128–167. C. H. Talbot, *Englisch Cistercians and the Universities: Studia Monast.* 4 (1962) 197–220.

ritualität und theologische Wissenschaft zu vereinen, — die Theologie in den Dienst des geistlichen Lebens zu stellen²³.

Bedeutendes geleistet haben die Zisterzienser auf kulturellem Gebiet, als Architekten, als Pioniere der Landwirtschaft und als Verbreiter des Christentums. In Österreich waren sie die eigentlichen Baumeister der Gotik, wenn sie auch im Gegensatz zur klassischen französischen Kathedralgotik bewußt einen asketisch, strengen, turmlosen Kirchentyp entwickelten. In der zisterziensischen Baukunst²⁴ erfuhr die Einfachheit ihre genialste Entfaltung. Jeglicher Schmuck, der Glanz des Goldes und des Marmors, die Vielfalt der Formen waren verboten. Türme, Krypten, bunte Glasfenster, verzierte Fußböden, Bilder, Plastiken uam. waren nicht zugelassen. Diese Einfachheit begegnet auch im Buchschmuck, der sich auf Einfärbigkeit zu beschränken hatte. Die Pracht der Bücher war als stärfliche Ausschweifung verpönt²⁵. Damit hatte sich die zisterziensische Bewegung in scharfem Gegensatz zu Cluny²⁶, wo Kunst und Liturgie übertrieben reiche Formen an-

-
- 23) Bernards, Bernhardforschung, a. a. O. 17–19. E. Gilson, *La theologie mystique de S. Bernard*. Paris 1932, deutsch v. Ph. Böhner, Paderborn 31953. G. I. Plitt, *Des h. Bernhard von Clairvaux Anschauungen vom christlichen Leben*: Zeitschr. f. hist. Theol. 32 (1862).
- 24) M. Aubert, *L'architecture cistercienne en France*. 2 Bde. Paris 21974. Bernhards, Bernhardforschung, a. a. O. 18, a 312 f. A. Dimier, *Les moines batisseurs. Architecture et vie Monastique*. Paris 1964. L. Dolberg, *Die Kirche und Klöster der Cistercienser nach den Angaben des „Liber Usuum“ des Ordens*: Stud. u. Mitt. d. Benediktinerordens 12 (1891) 29–54. K. H. Esser, *Der Kirchenbau des hl. Bernhard von Clairvaux*: Archiv f. Mittelrhein. Kirchengeschichte 5 (1953) 195–222. H. Hahn, *Der frühe Kirchenbau der Zisterzienser, Untersuchungen zur Baugeschichte von Eberbach und ihre europäischen Analogien im 12. Jhd.* Berlin 1957. W. Krönig, *Altenberg und die Baukunst der Zisterzienser*. Bergisch-Gladbach 1973 (mit neuester Literatur). H. Rüttimann, *Der Bau- und Kunstbetrieb der Cistercienser unter dem Einfluß der Ordensgesetzgebung im 12. und 13. Jahrhundert*. Phil. Diss. Freiburg: Cist.-Chronik 23 (1911) 122 ff. J. Saur, *Der Cistercienserorden und die deutsche Kunst des Mittelalters besonders in Hinsicht auf die Generalkapitelverordnungen vom 12. bis 14. Jahrhundert.*: Stud. u. Mitt. d. Benediktinerordens 34 (1913) 475 ff. R. Wagner — Rieger, *Architektur.*: Gotik in Österreich, Ausstellungskatalog. Krems 1967, 330–368 bespricht ausführlich die Bedeutung der Zisterzienserstiftskirchen von Heiligenkreuz und Lilienfeld innerhalb der österreichischen Architektur der Gotik (332 f.).
- 25) *Instituta Generalis Capituli apud Cistercium*, cap. XIII. Angabe der Texteditionen A 43.
- 26) Die zisterziensische Reform stellt in vielen Punkten eine kritische Auseinandersetzung, die manchmal auch polemische Züge annimmt, mit der monastischen Großmacht Cluny dar. Vgl. A. Dimier, *Un temoin tardif peu connu du conflit entre cisterciens et clunisiens*: *Studia Anselmiana* 40 (1966) 81–94. J. Bouton, *Bernard et l'ordre de Cluny: Bernard de Clairvaux* (Commission d'histoire de l'ordre de Citeaux 3) Paris 1953 (= Festschrift Aiguebelle). A. Dempf, *Rangordnung der Geistesgestalten, Bernhard von Clairvaux und*

genommen hatten, gestellt. Am klarsten kommt dies in der berühmten „Apologia ad Guillelmum Sancti Theodorici Abbatem“ (um 1124) des hl. Bernhard²⁷ zum Ausdruck. Im 12. Kapitel kommt Bernhard auf den Bau und die Ausgestaltung der Kirchen zu sprechen, was man analog auch auf die Musik angewendet verstehen darf. „Ich übergehe der Oratorien ungeheure Höhe, maßlose Länge, überflüssige Breite, verschwenderische Steinmetzarbeit und die kuriosen Malereien, die den Blick der Betenden auf sich lenken und die Andacht verhindern und für mich gewissermaßen den alten Ritus der Juden repräsentieren. Doch es mag sein, daß das zur Ehre Gottes geschieht. Ich frage euch, ein Mönch euch Mönche: . . . Sagt ihr Armen, wenn ihr wirklich Arme seid: was tut das Gold im Heiligtum? Freilich die Sache der Bischöfe ist eine andere als die der Mönche. Wir wissen, daß jene, da Weisen und Unweisen gleichermaßen verpflichtet, das fleischlich gesinnte Volk mit materiellem Glanz zur Andacht ermuntern, weil sie es mit geistigem nicht vermögen. Wir aber, die doch vom Volk weggegangen sind: . . . mit welchem von diesen Dingen frage ich, können wir die Andacht anregen wollen?“ Mit äußerster Schärfe verwirft er dann die Anhäufung von Kostbarkeiten in der Kirche und verurteilt den Reliquienkult, wenn er von Verschwendungssucht begleitet ist. Die Folge ist: „. . . die Menschen werden mehr zum Geben als zum Beten angeregt. . . . Es strahlt die Kirche in ihren Mauern, und in ihren Armen leidet sie Mangel! Ihre Steine kleidet sie in Gold und ihre Kinder läßt sie nackt! Mit den Gaben der Bedürftigen wird den Augen der Reichen gedient.“ Mit ebenso zynischen Worten wendet er sich gegen die Dämonen- und Monsterdarstellungen. „Mit einem Wort: Überall erscheint eine so große wie wunderbare Fülle verschiedener Formen, daß man lieber im Marmor als in den Büchern liest und den ganzen Tag mehr beschäftigt ist, sich über jene Einzelheiten zu verwundern als das Gesetz Gottes zu betrachten. Bei Gott! Wenn man sich schon nicht der Albernheiten schämt, warum scheut man nicht den Aufwand?“

Hat sich hier der Fanatismus eines Asketen, ein pharisäischer Legalismus, durchgesetzt, der für Fragen der Gestaltung blind war? Spricht aus solchen Worten und Verordnungen eine Kulturfeindlichkeit, ein Rationalismus, der kein Gefühl kennt? Beide Vorwürfe sind leicht zu entkräften. Die Schriften Bernhards sind von einer Tiefe des Gefühls, zu der sich in der gesamten christlichen Literatur bis dahin kaum Vergleichbares findet. Bernhard ist der glühende Vertreter einer Frömmigkeit, in der nicht mehr Angst und Schrek-

die cluniacensische Kunst: Die Chinäre eines Jahrhunderts (Hg. v. J. Spörl). Würzburg o. J. L. Hardick, Cluny und Citeaux. theol. Diss. Münster 1949. R. Hauser, Die Polemik der Cistercienser und Cluniacenser im 12. Jahrhundert. Phil. Diss. Frankfurt/Main. 1951. W. Williams, A Dialogue between a Cluniac and a Cistercian: *Journal of theol. Studies* 31 (1930) 164–175. C. Wilmaert, Une riposte de l'ancien monachisme au manifeste de S. Bernard: *Revue Benedictine* 46 (1934) 296–344.

27) Migne, PL 182, c 895–918, bes. 914–916. J. Leclercq, H. M. Rochais (Hg.), *St. Bernardi Opera omnia*, Vol III, Roma 1963, 61–108, bes. 104–107.

ken regieren, sondern Liebe und Freude. Aus dieser Haltung heraus ist erst seine weltentsagende und weltüberwindende Askese zu verstehen. Sicher haben wir es hier mit einem Radikalismus zu tun, aber es ist der Radikalismus der Christusnachfolge, die sich der Gemeinschaft der Freude verbunden weiß. Diese asketische Haltung hat durchaus nicht zur Kulturlosigkeit und schon gar nicht zum Banausentum geführt — ganz im Gegenteil; der Verzicht auf Bilder und Skulpturen, die Beschränkung auf das Wesentliche, führt zu jener „Reinheit des Architektonischen“, die wir nicht allein an den Bauten der Zisterzienser bewundern.

In Bernhard von Clairvaux hatte der Orden eine starke Führerpersönlichkeit erhalten²⁸. Neben Norbert von Xanten, dem Gründer des Prämonstratenserordens, und dem Kanzler Haimerich gehörte er zu den Führern der gregorianischen Spätreform und prägte seine Zeit in dem Maß, daß man sie mit Recht das „Bernhardinische Zeitalter“ nennen darf. Dem entsprechen auch die für ihn geprägten Attribute wie „honigfließender Lehrer“ oder auch „ungekrönter Papst“. Die rasche und weite Verbreitung des Ordens läßt auch vom „Jahrhundert der Zisterzienser“ sprechen. Nach Otto von Freising, einem Schüler des hl. Bernhard, sei „die Welt zisterziensisch“ geworden. Diese Klöster konnten „in der Tat die europäische Mönchslandschaft erobern und beherrschen“²⁹. Bernhard hat weit über seine Abtei und „seinen“ Orden hinaus gewirkt. Die Verbreitung seines Schrifttums auch in Klöstern anderer Orden³⁰ bezeugen seinen großen Einfluß auf deren Spiritualität und Ordensdisziplin.

Die Quellen

Das den folgenden Ausführungen zugrunde liegende Quellenmaterial scheint auf den ersten Blick für eine musikwissenschaftliche Auswertung wenig zu bieten; bei einer kritischen Durchsicht und einer der Materie entsprechenden Betrachtungsweise finden sich jedoch genügend Ansatzpunkte für eine Aussage in dieser Hinsicht. In jeder mittelalterlichen Ordensregel, sowie in den Statuten der Reformbewegungen kam der Liturgie und dem sie begleitenden feierlichen Gesang eine nicht unbedeutende Stellung zu. Musik begleitete die missionierenden und kulturbringenden Mönche und wurde

28) Bernhard war zwar nicht Abt von Cîteaux, als welcher er rechtmäßig auch Generaloberer des gesamten Ordens gewesen wäre, sondern wurde aufgrund seiner einflußreichen Schriftsteller- und Predigertätigkeit zum geistigen Führer des Zisterzienserordens.

29) Frank, a. a. O. 77.

30) M. Bernhards, Zur Verbreitung der Bernhardflorilegien. Das Bernardinum des Benediktiners Wilhelm von St. Martin in Tournai: Stud. u. Mitt. a. d. Benediktinerorden 64 (1952). Ders., Zur Überlieferung der Bernhardschriften. Beobachtungen an einem Bernhardflorilegium: Cîteaux en de Nederlanden 5 (1954). Ders., Bernhardforschung, a. a. O. 19–22. J. Leclercq, Die Verbreitung der Bernhardischen Schriften im Deutschen Sprachraum: Bernhard von Clairvaux, Mönch und Mystiker, a. a. O. 176–191.

letztlich als allen eigenes Kulturgut für die Ausbreitung des Christentums zum stärksten Rückgrad. Jeder Orden und jeder Reformzweig entfaltete seinen verschiedenen Aufgaben und Intentionen gemäß seine eigene Liturgietradition und Musikpraxis, die schließlich in den einzelnen Klöstern durch die vielen kulturellen Einflüsse ihre eigene Prägung erfahren haben³¹.

Fundament und Ideal zisterziensischen Mönchslebens ist die *Regel des hl. Benedikt*³²; als älteste abenländische Offiziumsordnung³³ ist sie für die Zisterzienser oberstes Gebot ihrer Gottesdienstgestaltung.

Der hl. Benedikt von Nursia (um 480 bis 543) verfaßte seine aus 73 Kapiteln bestehende Mönchsregel um 529/30³⁴. Sie ist Anweisung zur Vollkommenheit, Ordnung des monastischen Lebens einer klösterlichen Gemeinschaft — „Schule für den Dienst des Herrn“³⁵. Dem Mönchsvater dürfte die wohl kurz nach 500 verfaßte, anonym überlieferte und erst von Abt Benedikt von Aniane († 821) als „Regula Magistri“ bezeichnete Regel als grundlegende Quelle und Vorbild für seine Ordensregel gedient haben³⁶. Wenn wir in der Regel Benedikts auch wörtliche Zitate aus der Magisterregel finden, dürfen wir dennoch bedeutsame Abweichungen nicht übersehen. Die Magisterregel fügt die gottesdienstliche Ordnung organisch in den Tagesablauf ein. Benedikt hingegen reiht diese eher zusammenhanglos an die Kapitel „von der geistlichen Kunst“ an³⁷. Durch diese bewußte Änderung betont er die nahe Zusammengehörigkeit von Askese und Gebet³⁸.

Die bereits erwähnte *Carta Caritatis* bringt in ihrer ersten Fassung einige Vorschriften zur Gestaltung der Liturgie³⁹, die in den späteren Fassungen noch detaillierter ausgeführt wurden. Abt Stephan Harding, der Autor der *Carta Caritatis*, der an berühmten französischen Schulen seine Bildung erworben hatte, leitete, überzeugt vom Erfolg der zisterziensischen Reformbewegung, bereits in der harten Frühzeit seiner Klostergründung eine liturgische Reform⁴⁰ in die Wege. Diese war grundlegend von einer Rückbesin-

31) Man vergleiche etwa die im MGG enthaltenen Artikel über die einzelnen Orden und Klöster.

32) Texteditionen. Vgl. A 21.

33) W. Fink, Die Klosterordnung des hl. Benedikt in Subiaco: Stud. u. Mitt. d. Benediktinerordens 43 (1925) 183 ff. H. Hüsch, Benedikt: MGG 1 (1949) c 1789—1792. St. Hilpisch, Benedikt von Nursia: Lex. f. Theol. u. Kirche. Freiburg 2 (1958) c 182 f. V. Redlich, Benediktinerregel. Ebenda, c 194 f. K. Spahr, die Regelauslegung im Neukloster: Festschrift zum 800-Jahrgedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux. Wien — München 1953, 22—30.

34) Steidle, a. a. O. 8.

35) Regula Benedicti, Prologus 45.

36) Steidle, a. a. O. 15.

37) Ebenda 34—37.

38) Ebenda 17.

39) Carta Caritatis, cap. II—III.

40) J. M. Canivez, Le rite cisterciene: Ephemerides liturgicae 63 (1949) 276—311. P. Cirino, De legitimatione breviarii ac missalis Ordinis Cisterciensis. Rom 1866. B. Kaul, Le Psautier cistercien: Collectanea Ord. Cist. Ref. 10 (1948)

nung auf die Regel des hl. Benedikt gekennzeichnet. Für die musikalische Gestaltung der Liturgie galten die gleichen Grundsätze, wie wir sie für die gesamte Kunstpflege im Orden kennen: authentische Melodietradition und einheitliches Melodiegut in allen Klöstern. Abt Stephan arbeitete selbst an einer unverfälschten Ausgabe der ambrosianischen Hymnen⁴¹ und der liturgischen Texte mit, bevor sie einheitlich und verbindlich an alle Klöster des Ordens weitergegeben wurde. Zur Revision der Bibel beauftragte er sogar jüdische Gelehrte, in der „Normalbibel“ einen wissenschaftlich kritischen Text zu erstellen⁴².

Etwa gleichzeitig entstanden im Jahr 1119 die *Instituta Generalis Capituli apud Cistercium*⁴³. Diese präzisieren die einzelnen Vorschriften der Carta Caritatis und ergänzen sie durch detaillierte Angaben. Die erste Sammlung der Generalkapitelbeschlüsse erfuhr in den folgenden Jahren ebenfalls Ergänzungen, vermutlich von der Hand des vierten Abtes von Citeaux, des hl. Raynardus (1134–1151)⁴⁴. In dieser Fassung ist der Text der Instituta in zahlreichen Handschriften überliefert, da bekanntlich nach Brauch der Benediktus-Regel Ordensvorschriften und Anordnungen der Klostersgemeinschaft bei Tisch vorgelesen wurden, damit deren Inhalt allen in Erinnerung erhalten werden sollte.

Die Fortführung der Instituta sind die *Generalkapitelbeschlüsse*⁴⁵; bekanntlich ordnete bereits die Carta Caritatis an, daß alljährlich in Citeaux die Äbte sämtlicher Klöster zum Generalkapitel zusammentreten müssen⁴⁶. Diese Verpflichtung hatte vor allem das Ziel, die Uniformität im gesamten

83–106, 12 (1950) 118–130, 13 (1951) 257–272. K. Koch, Das Kalendar des Stephan — Breviers: Cist.-Chronik 57 (1950) 85–96. A. Malet, La liturgie cistercienne. Westmalle 1921. N. Renaud, Les livres liturgiques. Sources du rite Cistercienne: Collectanea Ord. Cist. Ref. 3 (1936) 1–6, 136–142, 4 (1937) 97–106, 5 (1938) 113–122, 6 (1939) 36–43, 288–291. F. Schneider, Vom alten Meßritus des Cistercienserordens: Cist.-Chronik 37–40 (1925–1928).

41) E. Garbagnati, Gli inni del breviario ambrosiano. Mailand 1897. A. Lipp, Die Hymnen des Zisterzienser — Breviers. Wien 1890. K. Weinmann, Hymnarium Parisiense. Regensburg 1904. Monumenta monodica medii aevi (Hg. v. B. Stäblein) Kassel — Basel 1 (1956) 25–50.

42) T. Hümpfner, Die Bibel des hl. Stephan Harding: Cist.-Chronik 29 (1917) 73 ff. A. Schneider, Weiße Mönche, a. a. O. 190. Die Cistercienser, a. a. O. 472: Explicit des Abtes Stephan Harding von Citeaux zu seiner Bibelübersetzung.

43) J. A. Lefevre, A propos de la composition des Instituta Generalis Capituli apud Cistercium: Collectanea Ord. Cist. Ref. 16 (1954). Textausgaben bei Migne, PL 181, 1724–1740. J. M. Canivez, Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786. Louvain 1933–1941, 8 Bde. 1, 12–32. J. Turk, Cistercii Statuta antiquissima: Analecta Cist. 4 (1948) 16–28.

44) Lefevre, a. a. O.

45) Canivez, Statuta, a. a. O. Diese erste textkritische Ausgabe ist heute jedoch weitgehend überholt und großteils ergänzungsbedürftig.

46) Carta Caritatis, cap. VII.

Orden zu überwachen und zu erhalten. Wollte etwa ein Abt in seinem Kloster Neuerungen die Observanz oder die Liturgie betreffend, die von den allgemein üblichen Usanzen abwichen, einführen, so hatte zuvor das Generalkapitel darüber zu befinden, ob diese dem „Geist“ des Ordens entsprechen oder nicht. Das gleiche erfolgte auch, wenn ein Abt bei der Visitation in einer seiner Filiationen Usanzen vorfand, die mit den ordensüblichen nicht völlig konform waren; ob diese abzustellen oder beizubehalten waren, bestimmte das Generalkapitel.

Ein weiterer Schritt in der Entwicklung des zisterziensischen Reformwerkes war der Liber Usuum, die *Consuetudines Cistercienses*⁴⁷. Unter diesem Begriff versteht man die Gewohnheiten monastischen Lebens, die — oft durch das Vorbild einflußreicher Klöster geprägt — anderen Klöstern als Norm und Fundament ihrer Observanz dienten. Speziell bei den Zisterziensern werden diese in sämtlichen Klöstern des Ordens, gemäß den Vorschriften der Carta Caritatis einheitlich und verbindlich eingeführt. Sie umfassen alle Bereiche des klösterlichen Lebens, auch den liturgischen, dem im folgenden eine nähere Betrachtung gewidmet werden soll.

Diesem dritten Gesetzestext der Zisterzienser, dem die vorhergehenden Statuten als Grundlage dienten, bzw. solche zur Gänze übernahmen, wurde entsprechend den Erfordernissen, der Entfaltung und Verbreitung des Ordens ausgebaut. Der erste Teil, die „*Ecclesiastica Officia Cisterciensis*“, umfaßt die liturgische Ordnung. Der zweite Teil gibt die Sammlung der „*Instituta Generalis Capituli apud Cistercium*“ wieder, die sich vor allem mit den Vorgängen bei einer Klostergründung und mit den Einzelheiten des monastischen Lebens befassen. Der dritte Teil befaßt sich ausschließlich mit den Lebensgewohnheiten und Aufgaben der Laienbrüder, der *fratres conversi*⁴⁸.

Die *Ecclesiastica Officia Ordinis Cisterciensis* bringen zuerst die liturgische Ordnung des Kirchenjahres (Kap. 1–32), anschließend Verordnungen über die verschiedenen Grade der Feste (Kap. 33–50). Die Kapitel 51–72 führen rubrizistische Anweisungen an, die Kapitel 73–101 verschiedene Le-

47) Textausgaben: Migne, PL 166, c 1383–1501 u. 181, 1723–1740. Guignard, a. a. O. 85–287. Sejalon, a. a. O. 82–241. B. Griesser, *Die Ecclesiastica Officia Ordinis Cisterciensis*: *Analecta Cist.* 12 (1956) 153–288. C. Noschitzka, *Codex manuscriptus 31 Bibliothecae Labacensis*: *Analecta Cist.* 6 (1950) 1–124. B. Schneider, *Citeaux und die benediktinische Tradition*: *Analecta Cist.* 16 (1960) 169 ff., 17 (1961) 73 ff.

48) Das Laienbrüderinstitut wurde von den Zisterziensern neu organisiert. Die Laienbrüder führten die Wirtschaft der Klöster, um den Priester- und Chormönchen mehr Möglichkeit zu geistiger und beschaulicher Betätigung zu geben. In dieser Funktion führten die Laienbrüder den Zisterzienserorden zu jenem bedeutenden Ansehen als Pionier in der Landwirtschaft. Vgl. L. Dolberg, *Cistercienser — Mönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter*: *Stud. u. Mitt. d. Benediktinerordens* 13 (1892) 299 ff., 360 ff., 503 ff. K. Haltinger, *Woher kommen die Laienbrüder?*: *Analecta Cist.* 12 (1956) 1–104.

bensbräuche der Mönche, Kapitel 102–121 bringen Vorschriften über die einzelnen Ämter der Konventualen.

An die Stelle der *Consuetudines* trat später das *Rituale Cisterciense*⁴⁹. Dieses umfaßt jedoch nicht allein liturgische Anordnungen, sondern weitgehend auch Anweisungen für das klösterliche Leben, wie man sie schon von den *Consuetudines* her kennt. Zum Großteil darf man das *Rituale* als Neufassung der *Consuetudines* betrachten. Im Jahr 1689 erschien erstmals eine gedruckte Ausgabe des *Rituale*, der umfangreiche Studien vorausgegangen waren. Die nächste Druckausgabe folgte 1721, deren Abschnitt über die Liturgie starke Angleichungen an das römische *Rituale* erkennen läßt. Die Ausgabe von 1892 gibt jene von 1689 wortgetreu wieder und führt auch die Abweichungen von 1721 an. Diese Ausgabe setzte sich auch später durch und wurde 1949 neu aufgelegt.

Als im 16. und 17. Jahrhundert der Orden aus Gründen der weiten Verbreitung und der schlechten Kommunikationsmöglichkeiten der Klöster untereinander in *Generalvikariate*, *Kongregationen* und *Provinzen* unterteilt wurde, wurden auch auf dieser Ebene *Kapitel* abgehalten⁵⁰. Das Generalkapitel von 1613 setzte einen Generalvikar in Österreich ein⁵¹. Von 1623 bis 1651 bestanden in Österreich zwei Provinzen; eine umfaßte die Klöster Ober- und Niederösterreichs⁵², die zweite die der Steiermark und Kärntens⁵³. 1667 wurden Generalvikare für das Ober- und Niederösterreich und Steiermark umfassende Vikariat und das Kärnten und Krain umfassende Vikariat eingesetzt. Die Äbteversammlungen von 1650 und 1667 befaßten sich jedoch nicht mit liturgischen Angelegenheiten. Erst das Generalkapitel von 1738 räumte den Generalvikaren Vollmachten bezüglich liturgischer Verordnungen ein⁵⁴. Im Jahr 1731 fand in Lilienfeld ein Kapitel des Zisterzienservikariates für Österreich, Steiermark und Ungarn statt⁵⁵. 1766 folgte eine

49) G. Müller, Zur Geschichte unseres *Rituale*: *Cistercienser Chronik* 4 (1892) 342–346, 371–376.

50) N. Konrad, Die Entstehung der Österreichisch-Ungarischen Zisterzienserkongregation (1849–1869). (= *Bibliotheca Cisterciensis* 5) Roma 1966, 30 f. Diesem Werk wurden auch die folgenden Angaben entnommen.

51) Canivez, *Statuta*, a. a. O. 7, 324 ff., a 1613, n 140–167, bes n 157.

52) Baumgartenberg, Engelszell, Heiligenkreuz, Lilienfeld, Neukloster, Säusenstein, Schlierbach, Wilhering, Zwettl.

53) Landstraß, Neuberg, Rein, Viktring.

54) Canivez, *Statuta*, a. a. O. 7, 674 f., a 1738, n 72: Ad uniformitatem in Ordine conservandum maxime in iis quae spectant divinum pensum, decretum est quod in monasteriorum nostrorum ecclesiis in quibus habentur organa, Vicarii generales debeant eas missae et officii partes assignare ad quas organa certis per annum diebus pulsabantur. In quae assignatione usus in ecclesia Cisterciensis consuetus servabiter.

55) B. Schneider, Österreichische Zisterzienserstatuten: *Analecta Cist.* 23 (1967) 3–65.

weitere Äbteversammlung dieses Vikariates in Zwettl⁵⁶; beide Versammlungen befaßten sich eingehend mit liturgischen Fragen.

Ein entscheidender Einschnitt in der Geschichte des Zisterzienserordens in Österreich ist der Umbruch unter Kaiser Josef II. Das Verbot der Verbindung mit dem ausländischen Ordensoberen, dem Generalabt in Citeaux, von 1781 trennte die österreichischen Klöster vom Ordensverband. 1782 folgte die Aufhebung der Exemption, 1783 die Aufhebung der klösterlichen Hauslehranstalten und die Zentralisierung in den Generalseminaren⁵⁷. Bis 1850 hatten die österreichischen Zisterzienser keinerlei Verbindung untereinander, da auch das österreichische Generalvikariat in seinen Funktionen völlig eingeschränkt war. Als 1849 den Orden die freie Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten zugestanden wurde, setzten auch Bestrebungen ein, die Klöster in einer Kongregation, wie sie bereits bestanden hatte, zu vereinen. 1859 erfolgte auf Initiative Kardinal Schwarzenbergs die Gründung der österreichischen Zisterzienserkongregation, die sich im Jahr 1868 auch wieder dem Generalabt, und somit auch dem Generalkapitel, anschlossen⁵⁸.

Ein umfangreiches und aufs erste kaum überblickbares Quellenmaterial über die zu behandelnde Materie stellen schließlich die *Visitationsrezeesse und Cartae Visitationis dar*⁵⁹. Die Carta visitationis ist eine Vorlage, die dem Visitator bei der Durchführung der Visitation und beim Abfassen der Visitationsurkunde diente⁶⁰. Der Visitationsrezeß hingegen wird zum Abschluß einer kanonischen Visitation durch den Vaterabt oder den Präses der Kongregation ausgestellt. Er beinhaltet Belobigung und Tadel, Beanstandungen, Verbesserungsvorschläge und Verordnungen des Visitators. Diese Dokumente, die auf die konkreten Verhältnisse eines Klosters Bezug nehmen, zeigen wie die zisterziensische Gesetzgebung in den einzelnen Klöstern realisiert worden ist und wie die Visitatoren dazu Stellung nahmen⁶¹. Die Auswertung dieser Dokumente ließe auch erkennen, wie eine zeitgemäße Geset-

56) B. Schneider, Das Kapitel des Generalvikariates der österreichischen Zisterzienser im Jahre 1766: *Analecta Cist.* 22 (1966) 84–95.

57) Konrad, a. a. O. 45–47.

58) Ebenda 49, 98, 110, 116.

59) H. Hack, Visitation, kanonische: *Lex f. Theol. u. Kirche* 10 (1965) c 813 f. A. Franzen, Visitationsakten: Ebenda c 814 f. Da auf diesem Gebiet noch umfangreiche Forschungen ausstehen, ist es nicht möglich, in den folgenden Ausführungen darauf einzugehen.

60) O. Grillnberger, Das Wilheringer Formelbuch „De kartis visitationum“: *Stud. u. Mitt. d. Benediktinerordens* 19 (1898) 229–246, 418–425, 587–601, 20 (1899) 127–137, 482–495, 21 (1900) 119–127, 384–393. Diese aus dem 14. und 15. Jahrhundert stammenden Visitationsurkunden wurden in einem Formelbuch gesammelt; von einem schematischen Aufbau kann hier jedoch nicht die Rede sein, obwohl diese Texte den Visitatoren als Vorlagen zur Durchführung der Visitation und zur Abfassung der Visitationsurkunde dienten. Großteils handelt sich in diesem Fall um Visitationsrezeesse.

61) Es ist verständlich, daß diese Stellungnahmen auch durch die Persönlichkeit des Visitators bestimmt waren, daß etwa ein musikkundiger Visitator bei der

zesinterpretation einem geschichtlichen Wandel unterworfen war. Die Bearbeitung dieser Quellen bliebe jedoch Stückwerk, würde man sie nicht in Zusammenhang mit der gesamten Ordensgesetzgebung, der Spiritualität und Observanz des Ordens, sowie auch mit der spezifischen Situation eines Klosters bringen.

Die liturgische Ordnung

Die Carta Caritatis ordnet erstmals für alle Klöster das einheitliche, strenge Befolgen der Regel des hl. Benedikt an, worunter nicht allein die Lebensgewohnheiten der Mönche zu verstehen sind, sondern auch die Übernahme der liturgischen Ordnung und der musikalischen Gestaltung des Gottesdienstes⁶².

Benedikt behandelt in den Kapiteln 8 bis 18 seiner Regel die äußere Form des Offiziums. Für die Einteilung des Tagesoffiziums in sieben Gebetszeiten zieht er als theologische Begründung ein Psalmwort heran: „septies in die laudem dixi tibi“ (Ps. 118, 164)⁶³. Nach ursprünglichem Brauch beginnt um Mitternacht die Nokturn (hora nocturna, auch Vigil, Matutin): „media nocte surgebam ad confitendum tibi“ (Ps. 118, 62)⁶⁴. In verschiedenen, den Jahreszeiten entsprechenden Zeitabständen folgen Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Kompletorium (horae diurnae), wobei Nokturn, kontemplative Lesung, Laudes und Konventmesse eine Einheit darstellen. Benedikt darf somit als Verfasser der ersten vollständigen abendländischen Offiziumsordnung bezeichnet werden, die auf das klösterliche Gemeinschaftsleben konzipiert, in ihren Grundzügen dem im 4. und 5. Jahrhundert üblichen Ritus der römischen Kirche entspricht⁶⁵. Seine Psalmenverteilung auf die einzelnen Gebetszeiten erscheint eher willkürlich, weshalb Benedikt auch die Möglichkeit einer anderen Verteilung offen läßt⁶⁶. Es geht im vielmehr darum, daß unter allen Umständen der ganze Psalter allwöchentlich persolviert wird nach dem Vorbild der Väter, die den ganzen Psalter an einem einzigen Tag gebetet haben sollen⁶⁷.

An die Forderung nach einer einheitlichen Befolgung der Benediktus-Regel schließt die Carta Caritatis die Vorschrift nach einer einheitlichen Überlieferung der liturgischen Bücher und auch des liturgischen Gesanges in sämtlichen Klöstern des Ordens an⁶⁸:

„Nunc vero volumus illisque praecipimus, ut regulam beati Benedicti per omnia observent sicuti in novo monasterio⁶⁹ observatur. Non alium indu-

Visitation in seiner Filiation auf diesem Gebiet kritischere Maßstäbe anlegte und daher auch entsprechende Verbesserungsvorschläge machte.

62) Carta Caritatis, cap. I–III.

63) Regula Benedicti, 16, 1.

64) Ebenda 16, 4.

65) Hüsch, Benedikt: MGG 1 (1949) c 1635–1639, hier c 1637 f.

66) Regula Benedicti 18, 22.

67) Ebenda 18, 23–25.

68) Carta Caritatis cap. II–III.

69) i. e. Citeaux.

cant sensum in lectione sanctae regulae sed sicut antecessores nostri sancti patres, monachi scilicet novi monasterii, intellexerunt et tenuerunt et nos hodie intelligimus et tenemus, ita ipsi intelligant et teneant. Et quia omnes monachos ipsorum ad nos venientes in clauastro nostro recipimus et ipsi similiter nostros in claustris suis, ideo oportunum nobis videtur et hoc etiam volumus, ut mores et cantum et omnes libros ad horas diurnas et nocturnas et ad missas necessarios secundum formam morum et librorum novi monasterii possideant, quatinus in actibus nostris nulla sit discordia, sed una caritate, una regula similisbusque vivamus moribus.“

In der Gleichheit der Observanz, der Liturgie und des sie begleitenden Gesanges, die durch eine einheitliche Tradition nach dem Vorbild des Reformklosters Citeaux (novum monasterium) gewährleistet werden sollte, sah Abt Stephan ein den gesamten Orden einigendes Element⁷⁰. Damit war auch die Möglichkeit unterbunden, daß sich im Zisterzienserorden ebenfalls verschiedene Liturgie- und Gesangstraditionen entfalteten und verbreiteten, wie sie in unzähligen Klöstern in eigener Weise entstanden waren⁷¹. Die Bewahrung der Einheitlichkeit in der Liturgie innerhalb der einzelnen Abteien sollte durch die regelmäßige Visitation durch den Vaterabt garantiert werden⁷².

In einer ähnlichen Formulierung finden wir diese Verordnung noch in den Instituta Generalis Capituli apud Cistercium⁷³:

„Cap. II. De unitate conversationis in divinis et humanis.

Ut autem inter abbatis unitas indissolubilis perpetuo perseveret, stabilitum est primo quidem ut ab omnibus Regula beati Benedicti uno modo intelligatur, uno modo teneatur; dehinc ut iidem libri quantum tumtaxat ad divinum officium pertinent; idem victus, idem vestitus, iidem denique per omnia mores inveniantur“.

70) Auf die Einheitlichkeit der zisterziensischen Liturgie in allen Klöstern wurde auch in der Folgezeit größter Wert gelegt, was zahlreiche Verordnungen der Generalkapitel beweisen: Canivez, Statuta, a. a. O. 4, 372 f., a 1509, n 25; 6, 471, a 1515, n 10; 6, 549 f., a 1520, n 8; 7, 92, a 1565, n 24; 7, 116, a 1567, n 12; 7, 394, a 1635, n 37; 7, 447, a 1667, n 24; 7, 674, a 1738, n 72; 7, 703, a 1738, n 216; erst nach dem II. Vaticanum wurde dieses Ideal aufgegeben.

71) Allein im süddeutschen Raum sind mehrere verschiedene Liturgieeinflüsse feststellbar: mailändische in Regensburg, Augsburg, Kremsmünster, gallische in Freising, irische in St. Gallen und vermutlich spanische in Reichenau. Vgl. E. Tittel, Osterreichische Kirchenmusik. Wien 1961, 7 f.

72) Carta Caritatis, cap. V. Daß der Überprüfung der liturgischen Bücher durch den Visitor besondere Bedeutung zukam, zeigt ein Erlaß des Generalkapitels von 1212. Canivez, Statuta, a. a. O. 1, 393, d 1212, n 17: Abbas de Caduno qui debuerat providisse filiabus suis de Gundum et Fontis — Villermi libros ecclesiasticos nec providit, tribus diebus sit in levi culpa, uno eorum in pane et aqua, et usque ad sequens Capitulum ad consilium abbatis Pontiniaci, quod nondum est factum, studeat emendare. Abbas Pontiniaci hoc ei denuntiet.

73) Als Textausgabe wurde Migne, Pl 181, 1723—1740 herangezogen.

Hier finden wir auch genaue Angaben bezüglich der Gleichheit der liturgischen Bücher und somit auch der Gesangstradition; es werden die einzelnen Buchtitel angeführt:

„Cap. III. Quos libros non licet habere diversos.

Missale, Epistolare, Textus [evangeliorum], Collectaneum, Graduale, Antiphonarium, Regula, Hymnarium, Psalterium, Lectionarium, Kalendarium, ubique uniformiter habeantur“.

Um aber die Gleichheit der Liturgietradition in allen Klöstern tatsächlich zu sichern, wurde auch verordnet, daß das Mutterkloster der Gründungskolonie des Tochterklosters auch die liturgischen Bücher beizustellen habe⁷⁴:

„Cap. XII. Quomodo novella ecclesia abbate et monachis et ceteris necessariis ordinetur.

Duodecim monachi cum abbate tertio decimo ad coenobia nova transmittantur, nec tamen ibi destinentur, donec locus, libris, domibus et aliis necessariis aptetur, libris dumtaxat, Missali, Epistolari, Textu Evangelii, Regula, libro Usuum, Psalterio, Hymnario, Collectaneo, Antiphonario, Lectionario, Graduali, domibusque, oratorio, refectorio, cella hospitem et portarii, necessariis etiam temporalibus, ut et vivere, et Regulam ibidem statim valeant observare.

Demnach galt ein Kloster erst dann als errichtet, wenn die Gründungskolonie von zwölf Mönchen unter Leitung eines Abtes in das die nötigen Regularräume umfassende Klostergebäude feierlich eingezogen war. Zu dieser Mindestausstattung gehörten auch die für die Gottesdienstfeier erforderlichen Bücher.

Das Generalkapitel überwachte auch, um sämtlichen fremden Einflüssen den Zugang zu versperren, das Bücherabschreiben, wozu es sich auch die Erlaubnis vorbehielt:

„Cap. LVI. Si liceat alicui novos libros dictare.

Nulli quoque liceat abbati, nec monacho nec novitio libros facere, nisi forte cuiquam in generali capitulo id concessum fuerit“.

Zu diesem Zweck wurde in jedem Kloster ein Skriptorium eingerichtet⁷⁵; selbst in den ärmsten neugegründeten Niederlassungen ist diese Einrichtung zu finden, mußten doch neben den liturgischen Büchern auch solche für die geistliche Lesung und Urkunden abgeschrieben werden. Im Skriptorium hatte Stillschweigen zu herrschen, und die Schreibermönche waren von

74) Ein Inventar der Abtei Kamp hat uns eine diesbezüglich interessante Inschrift eines Graduale erhalten: a Morimundensi monasterio ad monasterium Campense in exordio sua foundationis creditur directum versus annum 1122. Nach G. Hammer, *Das Kamper Graduale: Citeaux Commentarii Cist.* 1971, 48–60.

75) Die Cistercienser, a. a. O. 429–470 berichtet über Bedeutung und Tätigkeit mehrerer zisterziensischer Schreibstuben (mit ausführlichen Literaturangaben).

schwerer manueller Arbeit befreit⁷⁶. Die Arbeit der Mönche in der Schreibstube darf als erste Tätigkeit von musikgeschichtlicher Bedeutung bezeichnet werden, entstanden doch dort die liturgischen Gesangsbücher für den Gebrauch im eigenen Kloster und für den Fall einer Klostergründung auch solche für das Tochterkloster.

Unter den in allen Klöstern gleichen Büchern scheint auch das Kalendar auf. Der Orden weist hier ebenfalls seine Eigenständigkeit gegenüber anderen Orden und Diözesen auf⁷⁷. Das zisterziensische Kalendar unterscheidet sich von anderen Kalendarien durch einen eigenen Heiligenkalender und vor allem durch eigene Rangordnung und Einstufung der Feste. Diese starke Vereinfachung geht auf die von den Zisterziensern befolgten Grundsätze ihrer Liturgiereform zurück. Wollte ein Kloster etwa ein Fest in einem höheren Rang, als im Kalendar angegeben, begehen, oder gar ein darin nicht aufscheinendes Fest feiern, mußte es beim Generalkapitel um Erlaubnis einkommen⁷⁸.

Im Lauf der Jahre erfuhr dieses Kalendar zahlreiche Ergänzungen, als neue Heiligenfeste eingeführt wurden. Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts blieb das zisterziensische Kalendar jedoch ziemlich unverändert. Erst das Generalkapitel von 1618 nahm den römischen Meßordo an⁷⁹.

Die Ausführung der liturgischen Musik

Eine besondere innere Haltung der Mönche bei der Liturgie und beim gottesdienstlichen Gesang forderte bereits der Mönchsvater Benedikt in seiner Regel, wenn er sagt: „und stehen wir so beim Psalmensingen, daß unser Herz im Einklang ist mit unserem Wort“⁸⁰. Deshalb ist auch verständlich, wenn Benedikt dem Mönch, dem wegen irgend einer Verfehlung die Teilnahme am gemeinsamen Tisch entzogen wurde, verwehrt, „daß er im Oratorium einen Psalm oder eine Antiphon vorsinge, oder eine Lesung vortrage, bis er Genugtuung geleistet hat“⁸¹. Die Mönche seien stets bereit zum Gottesdienst: während des Schlafes bei Nacht⁸², auf Reisen, bei der Arbeit

76) Statuta Generale Capitulum apud Cistercium, Cap. LXXXVII. De Scriptoriis. In omnibus scriptoriis ubicumque ex consuetudine monachi scribunt, silentium teneatur sicut in claustris.

77) B. Bachaert, L'Evolution du Calendrier Cistercien: Collectanea Ord. Cist. Ref. 12 (1950), 81 ff, 302 ff, 13 (1951) 108 ff. B. Kaul, De Calendario Cisterciensi eiusque revisione institutenda: Analecta Cist. 5 (1949) 14 ff. K. Koch, Das Kalendar des Stephan — Breviers: Cistercienser — Chronik 57 (1950) 85 ff.

78) In Canivez, Statuta, a. a. O. finden sich zahlreiche diesbezügliche Erlasse.

79) Hammer, Altenberg, a. a. O. 161. Kaul, De Calendario, a. a. O. L. Walter, Das Calendarium Cisterciense einst und jetzt: Cistercienser — Chronik 55 (1948) 218 ff.

80) Regula Benedicti 19, 7. Als deutsche Übersetzung wurde die Regelausgabe von B. Steidle herangezogen, der auch die Textzitate entnommen wurden.

81) Regula Benedicti 24, 4 u. 15, 1.

82) Ebenda 47, 1.

außerhalb des Klosters⁸³ und auf ein gegebenes Zeichen; daß dieses rechtzeitig gegeben werde, trage der Abt Sorge: „Sobald man zur Stunde des göttlichen Dienstes das Zeichen hört, lasse man alles liegen, was man in den Händen hat, und komme in größter Eile herbei, jedoch mit Ernst, damit kein Anlaß zur Leichtfertigkeit gegeben werde. Es werde also nichts dem Gottesdienst vorgezogen“⁸⁴. Solche die durch Nachlässigkeit zum Gottesdienst oder auch zu Tisch zu spät kommen, haben durch öffentliche Genugtuung Buße zu leisten⁸⁵.

Zu einer würdigen Gottesdienstfeier ist aber neben der inneren Haltung auch die äußere Fähigkeit des Tuns vonnöten: „Die Brüder sollen aber nicht der Reihe nach lesen oder singen, sondern nur jene, die die Zuhörer erbauen“⁸⁶. Konkret sagt diese Forderung nochmals: „Zu singen oder vorzulesen nehme sich aber keiner heraus, wenn er dieses Amt nicht zur Erbauung der Hörer erfüllen kann. Das soll mit Demut, Ernst und Furcht geschehen im Auftrag des Abts“⁸⁷. „Wer beim Vortrag eines Psalms, Responsoriums, einer Antiphon oder Lesung einen Fehler macht und sich daselbst nicht vor allen verdemütigt und Genugtuung leistet, der verfallt einer schweren Strafe. Er wollte ja nicht durch Verdemütigung wieder gutmachen, was er durch Nachlässigkeit verschuldet hat“⁸⁸. Aus diesen Worten erkennt man in der Person des Regelverfassers den Theologen und Menschenkenner, der auch ästhetisch empfindend den Gottesdienst zu gestalten weiß und die Musik als wesentliches Element des monastischen *Opus Dei* erkennt⁸⁹. Das ästhetische Moment fordert nicht nur die außerliturgische Musikübung, sondern bedingt vielmehr die Erbauung, die Hinwendung des Menschen zur Gottnähe, was schließlich oberster Zweck des *Opus Dei* ist. Musik wird nicht als Kunst oder Wissenschaft geübt⁹⁰, sondern ausschließlich als Gottesdienst, „damit in allem Gott verherrlicht wird“⁹¹. Der gottesdienstliche Gesang ist also Maßstab von Disziplin und Observanz einer Klostergemeinschaft.

Die selben Grundsätze finden sich auch in den Forderungen der „*Instituta*“, die besonders hier ihre Abhängigkeit von der Regel Benedikts zeigen: „*Cap. LXXI. De falsis vocibus.*

Viros decet virili voce cantare, et non femineo tinnulis, vel, ut vulgo dicitur,

83) Ebenda 50, 1–4.

84) Ebenda 43, 1–3.

85) Ebenda 43, 4–17.

86) Ebenda 38, 12.

87) Ebenda 47, 3 f.

88) Ebenda 45, 1 f. In Kap. 8, 3 ist in der deutschen Übersetzung vom „Üben der Psalmen und Lesungen“ die Rede; damit ist jedoch die meditative Einübung gemeint (*meditatione inservetur*).

89) L. Nowak, *Benediktinerregel und Musik*: Furche 4 (1948) Nr. 3.

90) C. Vivell, *Musikalische Termini in der Benediktiner-Regel*: Stud. u. Mitt. d. Benediktinerordens 37 (1916) 611–627.

91) *Regula Benedicti* 57, 9.

falsis vocibus histrionicam imitari lasciviam: et ideo constituimus mediocritatem servari in cantu, ut et gravitatem redolet et devotio conservetur“.

Auch der hl. Bernhard spricht seine Sorge um einen würdigen Vortrag der Gesänge beim Gottesdienst in einem Brief an Abt Guido von Arremare⁹², für dessen Kloster er das Offizium zum Fest des hl. Viktor verfaßt hatte, folgendermaßen aus: „Cantus ipse, si fuerit plenus sit gravitate; nec lasciviam resonet, nec rusticitatem. Sic suavis, ut non sit levis; sic mulceat aures, ut moveat corda. Tristitiam levet; iram mitiget, sensum litterae non evacuet, sed foecundet. Non est levis iactura gratiae spiritualis, levitatae cantus abduci a sensuum utilitate, et plus sinuandis intendere vocibus, quam insinuandis rebus“.

Auch das Generalkapitel befaßte sich mit dieser Frage, als es 1258 vor Übertretungen beim liturgischen Gesang warnte und die Bestrafung des Sängers anordnete, der die Vorschriften vernachlässigte oder gar mißachtete:

„Cum excessus vocum in cantu dehonestet multipliciter nostri Ordinis honestatem et idcirco provide ab antiquo per Sanctos Patres fuerit institutum, quod mediocritas conservetur in eo, quod gravitatem redolet et devotionem debeat incitare, districte praecipiter cantoribus Ordinis universi, ut hoc ipsi observent et ab aliis diligentissime faciant observari. Si quis vero in cantando modum gravi poena illius ab excessu huiusmodi alios retrahat in posterum et compescat“⁹³.

Das Rituale Cisterciense bringt ebenfalls eine Verordnung bezüglich des feierlichen und dem Gottesdienst entsprechenden Gesangsvortrages⁹⁴.

Den Verordnungen des Vikariatskapitels von 1731 im Stift Lilienfeld über die Liturgie wurde gleichfalls eine diesbezügliche Vorschrift vorangestellt:

„Cantus mediocris et viriliter gravis esto, non nimium elatus, quem ad moniales ablegamus, non plus aequo depressus, quem Capucinis non eripimus: mediocritas enim, juxta Rit. l. I c. 13 n. 5, sic debet servari, ut vel psalmodia gravitatem redolet et devotio excitetur“⁹⁵.

Um diesen Forderungen nachkommen zu können, mußte auch die Anzahl der Mönche im Kloster entsprechend groß sein. Es wurde deshalb auch angeordnet, daß eine congregatio minor (weniger als 20 Mönche) den Ge-

92) Epistola CCXCVIII ad Guidonem abbatem et fratres Arremarensis: Migne, PL 182, c 609–612, hier 610. — Das Offizium zum Fest des hl. Victor ist in der noch unvollständigen Gesamtausgabe der Werke Bernhards von J. Leclercq, J. Talbot u. H. M. Rochais, 3, 501–508 enthalten.

93) Canivez, Statuta, a. a. O. 2, 435, a 1258, n 31.

94) Rituale Cisterciense. Lirinae 1892. Liber I, Cap. XIII: Mediocristas enim sic debet servari ut Cantus vel Psalmodiae gravitatem redolet, et devotio excitetur. Dieser Satz geht auf den Libellus Antiquarum Definitionum Ord. Cist. von 1289 zurück, Destinctio V: . . . Mediocritas vero semper servetur in cantu nostro, ut gravitatem redolet et devotio excitetur. Nach Paris — Sejalon, a. a. O. 400.

95) Schneider, Statuten 1731, 22, n 4.

sang der Matutin fallweise durch Rezitation ersetzen dürfe; die Laudes müssen jedoch zur Gänze choraliter gesungen werden. Die Konventmesse müsse nur an Sonntagen und hohen Festtagen gesungen werden⁹⁶. Dies zeigt die Wertschätzung, die man dem gregorianischen Choral zu dieser Zeit noch entgegenbrachte, als man der Figuralmusik in der Liturgie schon sehr breiten Raum beimaß.

Der Klosterbau der Zisterzienser wies in der Liturgie den Chormönchen und den Konversen getrennte Plätze zu. Die Bevölkerung war aus der Klosterkirche völlig ausgeschlossen und hatte nur zur Pfortenkapelle Zutritt. Zum Chordienst und somit auch zum liturgischen Gesang waren nur die Chormönche verpflichtet, die im Chorhaupt und in der vorderen Hälfte des Langhauses ihren Platz hatten. Das durch eine Chorschranke getrennte rückwärtige Langhaus war für die Konversen bestimmt, die von ihren Werkstätten, ihrem Refektorium und Dormitorium auch einen eigenen Eingang in die Kirche hatten⁹⁷. Diese architektonisch – raumhafte Gestaltung war somit auf die liturgischen Funktionen der Musikpraxis abgestimmt⁹⁸.

Der Cantor, der Leiter des liturgischen Gesanges, erhält erstmals in den *Ecclesiastica Officia*⁹⁹ Vorschriften. Unter den Bestimmungen über die einzelnen Ämter der Konventualen¹⁰⁰ befindet sich auch die Beschreibung der Aufgaben des Cantors und seines Helfers beziehungsweise seines Vertreters, des Succentors. Dieses Amt umfaßt nicht allein liturgische Funktionen – dem Cantor kommt in der Liturgie eine gehobene Stellung zu – sondern auch organisatorische Aufgaben. Unter anderem war ihm auch die Unterweisung der Mitbrüder im liturgischen Gesang, die genaue Beobachtung der Rubriken¹⁰¹, das Herbeischaffen und Verteilen der liturgischen Bücher, die Zuweisung der liturgischen Dienste, die Verwahrung der Schreibmaterialien und -geräte, die Zuteilung der Arbeit an die Schreiber, also die Leitung des Skriptoriums, anvertraut. Die Einreihung unter die Ämter, die den Mönchen auf längere Zeit übertragen¹⁰² wurden, deutet darauf hin, daß auch das Kantorenamt einem versierten, besonders geeigneten Mönch anvertraut wurde, und nicht als Wochendienst von den Konventualen nach der Reihe als „cantor hebdomadarius“ versehen worden ist.

Nicht geringen Anteil an der liturgischen Musikpflege hatte die Kloster-

96) Ebenda.

97) G. Rath, Zur Baugeschichte der Cistercienser-Abtei Wilhering in OÖ.: *Kirchenkunst* 6 (1934) 11. Krönig, a. a. O., Schneider, Weiße Mönche, a. a. O. 265 f.

98) B. Stäblein, *Gemeindegeseang, A. Mittelalter: MGG* 4 (1955) 1636–1649, Abb. 1, c 1638: Grundriß der Klosterkirche Maulbronn (1178 vollendet).

99) Cap. 115.

100) Cap. 102–120.

101) A. Stiegler, Rubriken: *Lex. f. Theol. u. Kirche* 9 (1964) c 82 f. Rubriken sind jene rot geschriebenen bzw. gedruckten Angaben in den liturgischen Büchern, die den äußeren Ablauf einer gottesdienstlichen Handlung regeln.

102) Cap. 109–120. Cap. 103–108 handeln über die Wochendienste, die allwöchentlich ein anderer Konventuale versah.

schule. Wie aus den *Instituta capituli generalis apud Cistercium* hervorgeht, kannten die Zisterzienser nur eine *schola interna*, die ausschließlich der Bildung der Ordensjugend diente¹⁰³. Diese Einschränkung ist nicht allein auf die Abgeschiedenheit der Klöster zurückzuführen, sondern auch auf die Ablehnung des Oblateninstitutes, da die zisterziensische Observanz Knaben im Kloster ausschloß. An der mittelalterlichen Klosterschule wurde die Musik im Rahmen der *septem artes liberales* gelehrt; theoretische und praktische Bildung standen hier nebeneinander. Die praktische Übung war größtenteils auf die liturgische Musikpraxis ausgerichtet. Hier dürfte auch mehrstimmige Musik gepflegt worden sein, obwohl der Orden ihr ablehnend gegenüberstand; forderte doch das Aufkommen der Ordenskollegien an den Universitäten im 14. und 15. Jahrhundert¹⁰⁴ von den Klosterschülern ein höheres Bildungsniveau. Nicht unbedeutend dürfte auch der Einfluß, den die Religiösen von den Studienhäusern und Universitäten mitbrachten, auf die klösterliche Musikpflege gewirkt haben¹⁰⁵.

Der Choral der Zisterzienser

Die Forderung der *Carta Caritatis* nach einer einheitlichen Gesangstradition im gesamten Orden machte auch eine kritische Durchsicht des liturgischen Melodiengutes notwendig, bevor es an sämtliche Klöster verbindlich weitergegeben werden konnte. Im Mittelalter war der Choral keine Importware mehr, sondern konnte lange, eigenständige Traditionen aufweisen. Hand in Hand mit der Entfaltung der verschiedenen Liturgietraditionen ging auch die Ausbildung einer landschaftseigenen — ja sogar oft klostereigenen — Choraltradition. Die Zisterzienser wollten nun in sämtlichen, über ganz Europa verstreuten Klöstern neben einer einheitlichen Liturgie auch eine einheitliche Choraltradition¹⁰⁶ einführen. Dazu kam noch, daß Abt Stephan Harding

103) Cap. LXXVI. De pueris litteras discentibus. Nullus puerorum doceatur litteras intra monasterium vel in locis monasterii, nisi sit monachus vel receptus in probatione novitius, quibus tempore lectionis discere liceat. Et notandum quia nullum nisi post quintum decimum aetatis suae annum in probatione ponere licet.

104) Maurer, a. a. O.

105) In Wien standen die Universität und die Pfarrschule St. Stephan in naher Beziehung, da die Lehrer an beiden Anstalten wirkten. Den Gründungsstatuten zufolge betreuten sie auch die Kirchenmusik an St. Stephan, wobei auch die Studenten verständlicherweise mitwirkten. Vgl. N. C. Carpenter, *Music in the Medieval and Renaissance Universitiess*. Oklahoma 1958, 102 f.

106) Im folgenden wird nur eine kurze Übersicht über die Choralreformen gegeben, da darüber schon mehrere ausführliche Abhandlungen vorliegen: Cantor (Pseudonym), *L'Ordre de Citeaux et le chant gregorien: Collectanea Ord. Cist. Ref. 9* (1947) 302 ff., 11 (1949) 217 ff. G. H. Hammer, *Die Allelujagesänge an der Choralüberlieferung der Abtei Altenberg*. Köln 1968. J. Hourlier, *Les reformes du chant cistercien: Revue gregorienne* 31 (1952) 70 ff. H. Hüschen, *Zisterzienser: MGG* 14 (1968) c 1322–1336. S. Maroszeki, *Les origines du chant Cistercien: Analecta Cist.* 8 (1952) 1–179. R. Monterosso, *La riforma musicale di S. Bernardo: Annali della biblio-*

das Ziel verfolgte, nur echte, authentische, von späteren Zusätzen freie Texte und Melodien zu verwenden¹⁰⁷. Das bedeutet: auf die musikalische Gestalt des gregorianischen Chorals¹⁰⁸, wie ihn die römische Schola cantorum im 7. Jahrhundert¹⁰⁹ überlieferte, zurückzukehren, weshalb er sowohl eine liturgische, als auch eine Choralreform einführte.

Der Choral der Zisterzienser, wie er bist heute überliefert ist, ist das Ergebnis zweier Reformen, deren erste um 1109/10 anzusetzen ist¹¹⁰. In den Choralbüchern von Metz glaubte man die Melodien des gregorianischen Chorals am ehesten in unverfälschtem Zustand überliefert gefunden zu haben, weshalb die Reformer auf diese Quellen zurückgriffen. Die Hymnen wurden dem mailändischen und römischen Hymnar entnommen, einige im Orden neu geschaffen. Abt Stephan trat, wie aus einem zwischen 1120 und 1134 verfaßten Brief hervorgeht, entschieden für die Verwendung der ambrosianischen Hymnen¹¹¹ ein, die als die ältesten der abendländischen Hymnentradiation gelten. Deshalb sandte Abt Stephan zwei Mönche nach Mailand, wo man die verlässlichste Hymnenüberlieferung vermutete, die Texte und Melodien für die zisterziensische Liturgie abzuschreiben. Der Phi-

theca governativa e libreria civica di Cremona, Vol. VII (1954) Fasc. II (1955) 5–15. P. Wagner, Einführung in die Gregorianischen Melodien. 3 Bde. Leipzig 1911–1921, 2, 449–468. B. Widmann, Die neuen Choralbücher des Cistercienserordens: Cistercienser – Chronik 16 (1904), 17 (1905). Die meisten dieser Untersuchungen sind in der Darstellung der beiden Choralreformen ungenau und unverlässlich. Als Standardwerk ist nach wie vor Marosszekis Abhandlung anzusehen.

107) Marosszeki, a. a. O. 7.

108) Dieser Begriff wird ohne Berücksichtigung der laufenden Diskussion für das einstimmige liturgische Melodiengut der kath. Kirche verwendet. Vgl. H. Hücke, Die Entstehung der Überlieferung von einer musikalischen Tätigkeit Gregors des Großen: Musikforschung 8 (1955) 259–264. Ders., Die Entwicklung des christlichen Kultgesanges zum Gregorianischen Gesang: Römische Quartalschrift 48 (1953) 147–194. W. Lipphardt, Gregor der Große und sein Anteil am römischen Antiphonar: Atti del Congresso internazionale di Musica Sacra Roma 1950. Roma – Tournai – Paris 1952, 248–254.

109) M. Huglo, Le chant „vieux romain“: Sacris erudiri 6 (1954) 96–124. G. Morin, Les véritables origines du chant gregorien. Maredsous 1904. H. Hücke, Die Tradition des Gregorianischen Chorals in der römischen Schola Cantorum: II. Internat. Kongr. f. Kirchenmusik in Wien 1954. Wien 1955, 120–123. Ders., Die Entwicklung des christlichen Kultgesanges, a. a. O. Ders., Die Einführung des Gregorianischen Gesanges im Frankenreich: Römische Quartalschrift 49 (1954) 172–187. F. X. Haberl, Die römische „Schola Cantorum“. Leipzig 1888. J. Smits von Waesberghe, Neues über die Schola Cantorum zu Rom: II. Internat. Kongreß f. Kirchenmusik in Wien 1954. Wien 1955, 111–119.

110) Moresszeki, a. a. O. 5–9.

111) Blanchard, Un monument primitif de la Règle Cistercienne: Revue Benedictine 31 (1914) 35–44, bes. 38. Weinmann, a. a. O.

losoph Petrus Abaelardus kritisierte in einem an Bernhard von Clairvaux zwischen 1132 und 1136 gerichteten Brief die Verwendung eigener Hymnen und die Ausnahmestellung seines Ordens in Bezug auf die Liturgie mit harten Worten¹¹².

Beim Gebrauch der Bücher, die in Metz abgeschrieben worden waren, stellten sich schließlich erhebliche Unterschiede zu den verwendeten Vorlagen heraus, was die Schreiber selbst auch bemerkt hatten¹¹³. Bernhard von Clairvaux, unzufrieden mit den Ergebnissen der ersten Reform, hielt es für unumgänglich eine nochmalige Choralreform nach dem Tode des Abtes Stephan Harding vorzunehmen¹¹⁴. Bernhard begründete diesen Schritt folgendermaßen: „Ut enim de comprovincialibus loquar Ecclesiis, sume Remense Antiphonarium, et confer illud Belvacensi, vel Ambianensi seu Suesionensi Antiphonario, quod quasi ad ianuam habes; si identitatem inveniatis, age Deo gratias.“¹¹⁵ In dieser zweiten Reform¹¹⁶, die nach 1134 vorgenommen wurde, verfolgte Abt Bernhard von Clairvaux das gleiche Ideal wie Abt Stephan Harding, nämlich die für alle Zisterzienserklöster einheitlichen Chormelodien in ihrer ursprünglichen Gestalt und Reinheit wieder herzustellen.

Mit der Durchführung der zweiten Choralreform betraute Abt Bernhard, der selbst auch als Hymnendichter hervorgetreten ist, eine Kommission versierter Chorallehrer, zu der vermutlich Guido von Cherlieu († 1158), Guido von Longpont (= Guido Augensis, Mitte des 12. Jahrhunderts) und Richard Fastolphe (ca. 1150) gehört haben¹¹⁷. Bernhard selbst dürfte an der Choralreform kaum mitgearbeitet haben; die Leitung der Durchführung lag wahrscheinlich bei Guido von Longpont. Die theoretische Grundlage zu diesem Vorhaben stellen vier Musiktraktate dar, die lange Zeit Abt Bernhard zugeschrieben wurden:

112) Migne, PL 178, c 335–340, bes. 339. Weinmann, a. a. O. 5.

113) Migne, PL 182, c 1121: . . . Missis denique qui Metensis Ecclesiae Antiphonarium nam id Gregorianum esse dicebatur transcriberent, et afferent, longe aliter rem esse quam audierant, invenerunt. Itaque examinatum displicuit, eo quod et cantu, et littera inventum sit vitiosum, et incompositum nimis, ac pene per omnia contemptibilis. Quia tamen semel coeperant, et usi sunt eo, et usque ad nostra tempora retinuerunt.

114) Migne, PL 182, c 1121: . . . Inter caetera quae optime aemulati sunt patres nostri, Cisterciensis videlicet Ordinis inchoatores, hoc quoque studiosissime et religioissime curaverunt, ut in divinis laudibus id cantarent, quod magis authenticum inveniretur. Vgl. K. G. Fellerer, Choralreform: MGG 1 (1949) c 1325. B. Stäblein, Choral: MGG 1 (1949) c 1278 f.

115) Migne, PL 182, c 1132.

116) Marosszeki, a. a. O. 10–14.

117) Ebenda 10–14. Widmann, a. a. O. 16 (1904) 222, A 17–19. Hüsch, Zisterzienser: MGG 14 (1968) c 1331 f. W. Irtenkauf, Guido v. Cherlieu: Lex. f. Theol. u. Kirche 4 (1960) c 1268. Widmann, a. a. O. 17 (1905) 90, A 17. M. Cocheril, Gui de Cherlieu: Encyclopedie de la musique 2 (1959) 372. Ders., Gui de Longpont (d'EU): Ebenda 372 f.

Epistola seu prologus super antiphonarium Ordinis Cisterciensis¹¹⁸.
 Praefacio seu tractatus de cantu et correctione antiphonarii Ord. Cist.¹¹⁹.
 Tonale Sancti Bernardi¹²⁰.
 Tractatus cantandi graduale¹²¹.

Diese Werke waren vielfach Gegenstand der Musikforschung, es konnte jedoch bis heute über Echtheit und Autorschaft dieser Schriften kein endgültiges Ergebnis erbracht werden. Man darf aber annehmen, daß sie dem Verfasserkreis der zweiten Choralreform angehören¹²².

-
- 118) Migne, PL 182, c 1121 f. Paris — Sejalon, a. a. O. 244. Leclercq, H. M. Rochais, C. H. Talbot, S. Bernardi Opera omnia. Vol III. Roma 1963, 511–516. Die älteste bekannte Druckfassung der zisterziensischen Musiktraktate besorgte Michael Muris von Altzelle, Leipzig. In der Bibliothek der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien befindet sich ein Exemplar dieser Ausgabe ohne Gesamttitel (Sign.: 1084/40), das R. G. Kiesewetter und L. Janaschek in ihren Werken erwähnen. Es enthält folgende Abhandlungen: 1) Eine als Isagoge in Musicam Sanctissime Patris Nostri Bernardi betitelte Einleitung des Herausgebers (fol. A iijr — Avjv). 2) Prologus Beati Bernardi Abbatis in Tonarium (= Epistola seu Prologus Super Antiphonarium Cist. Ord.; fol. Avjvr). 3) Praefatio (= Praefatio seu Tractatus Ce cantu seu correctione Antiphonarii; fol. Avjvr — Biiijv). 4) Tonale Sti. Bernardi (ohne Titel unmittelbar an die Praefatio anschließend; fol. Biiijv — Diiijv). 5) Appendix de inflexione psalmodiae octo tonorum secundum usum religionis Cistercianae (fol. Diiijv — Evijr). 6) Modus psallendi metri primi (fol. Evijr — Fvjv). 7) Institutio Beati Bernardi Abbatis Clarevallensis Quomodo Psallemus (fol. Fvjv — Fvijv). 8) Formulae seu modus legendi et pronuntiandi lectiones in divinis officiis, secundum modum institutionem religionis Cistercianae (fol. Fvjv — Hijr). Vgl. R. G. Kiesewetter, Guido von Arezzo. Leipzig 1840, 48–55. L. Janaschek, Bibliographia Bernardina. Xenia Bernardina 4. Wien 1891, Nr. 401 (mit Literaturangabe).
- 119) Migne, PL 182, 1121–1132. Paris — Sejalon, a. a. O. 245–256. Muris, a. a. O. fol. Avjvr — Biiijv.
- 120) Migne, PL 182, 1153–1166. M. Gerbert. Scriptores ecclesiastici de musica sacra. St. Blasien 1784, 2 256–277. J. Hommey, Supplementum Patrum. Paris 1686, 31–68. Muris, a. a. O. fol. Biiijv — Diiijv.
- 121) Migne, PL 182, c 1151–1154. Paris — Sejalon, a. a. O. 257–259.
- 122) M. Cocherill, Le „Tonale Sancti Bernardi“ et la definition du „Ton“: Citeaux Commentarii Cist. 13 (1962) 35–66, K. W. Gumpel, Zur Interpretation der Tonus — Definition des Tonale Sancti Bernardi: Abh. d. Akad. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, Geistes- u. sozialw. Kl. 1959, Nr. 2, H. Hüschen, Bernhard: MGG 1 (1949) c 1791. Ders., Zisterzienser: MGG 14 (1968) c 1331. Kiesewetter, a. a. O. 48 ff. U. Kornmüller, Die alten Musiktheoretiker. XVII. Der hl. Bernhard v. Clairvaux und seine Schule: Kirchenmus. Jahrb. 4 (1889) 1–10. W. Irtenkauf, Guido v. Cherlieu: Lex. f. Theol. u. Kirche 4 (1960) c 1268. M. Chocheill, Gui de Cherlieu: Encyclopedie de la musique 2 (1959) 372. Ders., Gui de Longpont (d'Eu): Ebenda 372 f. Marosszeki, a. a. O. 10–14. Wagner, a. a. O. 2, 289. Widmann, a. a. O. 16 (1904) 122, A 17–19, 17 (1905) 90, A 77. Paris — Sejalon, a. a. O. 243 f.

Größter Wert wurde auf eine verlässliche Abschrift gelegt, was bekanntlich der ersten Reform fehlte, deshalb zog man viele verschiedene Handschriften zum Vergleich heran¹²³. Auch der zweiten Reform lagen die Choralbücher der Metzger Tradition zugrunde. Diese Bücher wiesen aber um diese Zeit keineswegs mehr den gregorianischen Choral in seiner ursprünglichen musikalischen Gestalt auf, zu der die Zisterzienser zurückkehren wollten, sondern überlieferten ethnisch und zeitlich bedingt ein vom Musik- und Tonalitätsverständnis erheblich verändertes Melodiengut¹²⁴. So blieb auch dieser Reform eine ideale Quelle, wie sie in den genannten Traktaten beschrieben worden war, versagt. Die Reform erstreckte sich nicht nur auf die Melodien, sondern auch auf die liturgischen Texte. In den Meß- und Offiziumsgesängen sollten Textwiederholungen und vermutlich später eingeführte Melismen getilgt werden. Von noch größerer Bedeutung war aber die Revision der Melodien, wobei vier theoretische Prinzipien verfolgt wurden¹²⁵:

1. Die Begrenzung des Ambitus, der den Umfang von zehn Tönen nicht überschreiten durfte, wurde in fälschlicher Auslegung von Psalm 143,9: „In psalterio decachordo psallam tibi“ gefordert.
2. Klare Unterscheidung und Trennung authentischer und plagaler Tonarten.
3. Vereinfachung und zum Teil auch Tilgung sich wiederholender Melismen und Texte.
4. Vermeiden des *b-molle* durch Transposition der Melodie eines ganzen Stückes.

-
- 123) Migne, PL 182, c 1121: ... Missi denique, qui Mettensis Ecclesiae antiphonarium — nam id gregorianum esse dicebatur — transcriberent et afferrent, longo aliter rem esse, quam audierant, inveniunt. Itaque examinatum displicuit, eo quod et cantu et littera inventum est vitiosum et incompositum nimis ac pene per omnia contemptibile. Sed quia semel coeperant, usi sunt eo et usque ad nostra tempora retinuerunt. Tandem aliquando non sustinentibus iam fratribus nostris abbatibus Ordinis, cum mutari et corrigi placuisset, curae nostrae id operis iniunxerunt. Ego vero accitis ex ipsis fratribus nostris, qui in arte et usu canendi instructiores atque peritiores inventi sunt, de multis et diversis tandem novum antiphonarium in subiectum volumen collegimus et cantu et littera, sicut credimus, irreprehensibile.
- 124) B. Fischer, Amalarius Symphorius v. Metz: *Lex. f. Theol. u. Kirche* 11 (1957) c 414. M. Huglo, Amalar: *MGG* 15 (1973) c 172. H. Huke, Gregorianischer Gesang in altrömischer und fränkischer Überlieferung: *AfMw.* 12 (1955) 74–87. Ders., Zu einigen Problemen der Choralforschung: *Mf* 11 (1958) 385–414. J. B. Kirch, Le chant de l'Eglise de Metz au moyen — age d'après les anciens manuscrits: *Revue mus. de Sainte Odile* 1932. Wagner, a. a. O. 2, 287. Manosszeki bringt (15–36) einen kleinen Einblick in die Metzger Liturgie- und Choraltradition und die Melodieüberlieferung des 12. Jahrhunderts.
- 125) Manosszeki, a. a. O. 47–79. G. Hammer, a. a. O. stellt in seiner Spezialuntersuchung jedoch fest, daß diese Grundsätze nicht völlig konsequent zur Anwendung kamen.

Sequenzen und Tropen wurden als Produkte und Zusätze einer späteren Zeit und somit als nicht zum ursprünglichen gregorianischen Melodien-schatz zählende Gesänge nicht aufgenommen¹²⁶. Die Jubiläumsmelodien und die Schlußmelismen des Alleluia wurden als Wiederholungen empfunden und deshalb merklich gekürzt¹²⁷. Auch die Psalmodiedifferenzen erfuhren eine Verminderung¹²⁸ auf höchstens zwei pro Modus. Ebenso scheinen verschiedene Zierneumen nicht auf. Die Kommission hat aber nicht rigoros alle Melismen gestrichen, wie gelegentlich behauptet wird. Den Reformen lag es vornehmlich an einer „Säuberung“ von Überschwang zugunsten eines musikalisch einfachen Wort-Ton Verhältnisses, das der schlichten zisterziensischen Liturgie entsprechen sollte, weniger am ästhetischen Moment, das oft arg vernachlässigt erscheint. Kommt aber dieser herbe Choraldialekt trotz der Einbuße mancher musikalischer Feinheiten dadurch nicht besser dem strengen zisterziensischen Mönchsideal nach dem benediktinischen Grundsatz „Ora et labora“ nach?

Gewiß muß man kritischen Stimmen — allen voran P. Wagner —, die den Reformen wegen der Kürzungen Willkür und Verständnislosigkeit gegenüber dem gregorianischen Melodiengut vorwarfen¹²⁹, mit Einschränkungen recht geben. Den Kritikern muß jedoch angelastet werden, daß sie sich nur mit dem musikalischen Ergebnis der Reform oberflächlich auseinandergesetzt haben, kaum aber mit den theoretischen Grundlagen. Völlig außer acht gelassen wurde dabei eine Untersuchung der modalen Struktur, die durch die Choralreform erheblich verändert worden war¹³⁰. Inwieweit war diese mit der damals allgemeinen und lokalen Modalitätsauffassung konform? Die Beantwortung dieser Frage könnte klar legen, ob die Choralreformer tatsächlich mit Willkür und Verständnislosigkeit ans Werk gegangen waren. Von großer Wichtigkeit scheint auch die Musikanschauung und -auffassung des hl. Bernhard zu sein, nicht zuletzt in seiner Eigenschaft als bedeutendster Exeget, Prediger und Mystiker des 13. Jahrhunderts, sondern diese auch kennen zu lernen und seinem musikalischen Reformwerk zugrunde zu legen¹³¹. Von ebenso großer Bedeutung ist auch die Frage nach den Quellen¹³², die die Choralreformer heranzogen, stellt doch die ungünstige Ausgangsposition einer unverlässlichen Quelle selbst die sorgfältigste Arbeits-

126) Widmann, a. a. O. 17 (1905) 83.

127) Hammer, a. a. O. 144–157, 179 führt er mehrere Ausnahmen an.

128) Widmann, a. a. O. 17 (1905) 57 f.

129) Wagner, a. a. O. 2, 449–468.

130) K. G. Fellerer, *Deutsche Gregorianik im Frankenreich*. Regensburg 1941, 59–92.

131) In seinem Schrifttum bringt der hl. Bernhard oft Bemerkungen, die sich auf Musik beziehen. Aus diesen Schriften, die weite Verbreitung gefunden haben, wäre darzulegen, welche Bedeutung die Musik in der Liturgie nach seiner Auffassung einnahm. Der Autor hofft eine diesbezügliche Studie demnächst abschließen zu können.

132) Nur Marosszeki, a. a. O. 15–36 geht darauf ein.

weise in Frage oder macht sie gar erfolglos¹³³. Zur zweiten Choralreform wurden bekanntlich weitaus mehr Handschriften herangezogen, über deren Provenienz jedoch keine genauen Angaben vorhanden sind. Welchen Überlieferungsstand stellten die benutzten Quellen zu dieser Zeit tatsächlich dar und wieweit entsprachen diese den Vorstellungen der Reform von einer in den Musiktraktaten definierten idealen Quelle? Um gerade diese Frage in Hinblick auf die zisterziensische Choraltradition, aber auch die der Prämostratenser und der Dominikaner, einigermaßen ausreichend beantworten zu können, sind noch grundlegende Arbeiten über die Choraltradition im Frankenreich im Vergleich mit der Überlieferung der römischen *Schola cantorum* abzuwarten¹³⁴.

Das Ergebnis dieser Reform, wurde in einem Normalkodex zusammengefaßt. Über den Zeitpunkt des Abschlusses der zweiten Choralreform gehen die Meinungen auseinander¹³⁵; es ist anzunehmen, daß man sich damit beeilt hat, da doch schon viele Klöster auf einheitliche Choralbücher warteten. Den Zweck des Normalkodex, der um 1173 bis 1191 in Citeaux entstanden ist¹³⁶, nennt die Überschrift: die Einheitlichkeit der Melodietradition zu erhalten und, falls erforderlich, Abweichungen zu korrigieren¹³⁷:

„In hoc volumine continentur libri ad divinum officium pertinentes, quos utique non decet in Ordine nostro diversos haberi. Sunt autem hic in unum corpus ea maxime ratione redacti, ut praesens liber sit exemplar invariabile ad conservandam uniformitatem et corrigendam in aliis diversitatem.“

Im Index sind die einzelnen 15 Bücher angeführt:

Hec sunt que in hoc volumine continentur:

- I. Breviarii pars prima. Breviarium scilicet dominicale a adventu ad pascha.
- II. Breviarii pars secunda. Breviarium scilicet dominicale a pascha usque ad adventum.
- III. Breviarii pars tertia. Breviarium scilicet in nataliciis sanctorum per totum annum.

133) Auch die Einführung der römischen Liturgie in das Frankenreich krankte an ähnlichen Mängeln; Rom war damals nicht in der Lage vollständige liturgische Bücher zu liefern. Vgl. Th. Klauser, Die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und der fränkisch-deutschen Kirche vom achten bis zum elften Jahrhundert: *Hist. Jahrb. d. Görres* — Ges. 53. Bd. (1933) 169–189.

134) H. Hucde und B. Stäblein kommt das Verdienst zu, auf diesem Gebiet erste Schritte unternommen zu haben. Vgl. A 109, 124, 130. B. Stäblein, Die Entstehung des gregorianischen Chorals: *Mf* 27 (1974) 5–17.

135) Hammer, a. a. O. 26 nennt das Jahr 1248; Widmann, a. a. O. 17 (1905) 299 dagegen 1135. Canivez, *Statuta*, a. a. O. bringt diesbezüglich keine Angaben.

136) R. Stieger, *Monumenta liturgica sacri ord. Cist.*: Cistercienser — *Chronik* 57 (1950) 32–52. Hammer, a. a. O. 114, 136–139. Wagner, a. a. O. 2, 305–312. Widmann, a. a. O. 17 (1905) 147 ff. Auch der Dominikanerorden folgte 1256 dem zisterziensischen Vorbild, indem für den gesamten Orden ein Normalkodex erstellt wurde. Vgl. Wagner, a. a. O. 2, 470.

137) Nach Hammer, a. a. O. 26 f., der sich auf das Original beruft.

- III. Epistolare.
- V. Textus evangeliorum.
- VI. Missale.
- VII. Collectaneum.
- VIII. Kalendarium.
- VIII. Regula.
- X. Consuetudines.
- XI. Psalterium.
- XII. Cantica de privatis. dominicis. et festis diebus.
- XIII. Hymnarium.
- XIII. Antiphonarium cum sua prefatione.
- XV. Gradale cum sua prefatione.

Vom heute in der Bibliothèque Municipale in Dijon aufbewahrten „Normalkodex“ (MS 114) sind die Bücher 11 bis 15, die den gesanglichen Teil enthalten haben, um 1480 vermutlich bei der Drucklegung neuer Chorbücher verloren gegangen¹³⁸. In zahlreichen Klosterbibliotheken haben sich jedoch verlässliche Abschriften erhalten¹³⁹.

Im Gegensatz zu vielen Vorschritten im Bereich der Kunst, wie etwa Buchillumination und der Baukunst¹⁴⁰, wo die Gesetzesbefolgung nicht so streng überwacht worden ist, und oft Bestimmungen schon bald außer Kraft traten, wurden auf die Einheitlichkeit, Reinheit und Authentizität der zisterziensischen Choraltradition immer besonderes Augenmerk gerichtet. Das ganze Mittelalter war für die Gregorianik eine schöpferische Epoche. Daher ist es nicht verwunderlich, daß zahlreiche Einflüsse, Neuerungen und Zersingungserscheinungen in der zisterziensischen Choraltradition ebenfalls nicht zu vermeiden waren. Die Zisterzienser lehnten diese jedoch entschieden ab, im Bemühen, ihre authentische und in allen Klöstern des Ordens einheitliche Gesangstradition zu bewahren. Immer wieder befaßten sich die Generalkapitel mit dem liturgischen Gesang und wandten sich mehrmals gegen das Eindringen verschiedener Gesangsformen und Kuriositäten, die die zisterziensische Choraltradition verfälscht hätten. Dies hatte zur Folge, daß

138) Hammer, a. a. O. 28. Hüschen, Zisterzienser: MGG 14 (1968) Tafeln 73. Wagner, a. a. O. 2, 287. Widmann, a. a. O. 17 (1905) 300 f.

139) Cod. 20 der Stiftsbibliothek Heiligenkreuz wird nach einer Haustradition als unmittelbare Abschrift des Normalkodex bezeichnet. Vgl. B. Stäblein (Hg.), *Monumenta monodica medii aevi*. 1. Bd. Kassel — Basel 1956, 513. Demnach müßte diese Handschrift in Citeaux entstanden sein, da der Normalkodex kaum in ein soweit entferntes Kloster zum Abschreiben ausgeliehen worden wäre. Da die Abtei Heiligenkreuz gerade eine Reihe Klöster besiedelt hatte, wäre es verständlich, daß sie ein anderes Skriptorium um Hilfe gebeten hat. Walliser führt diese Handschrift jedoch als Werk des Heiligenkreuzer Skriptoriums an; damit ist jedoch die Annahme einer direkten Abschrift unhaltbar. Vgl. F. Walliser, *Cistercienser — Buchkunst Heiligenkreuzer Skriptorium in seinem ersten Jahrhundert*. Heiligenkreuz — Wien 1969, 22—24, 39 f.

140) Fgl. A. 24 u. 25.

sich die Zisterzienser von Anfang an einer präzisen diastematischen Aufzeichnung ihrer Melodien bedienten. Es war naheliegend, die Metzger Notation, die diesen Anforderungen gerecht wurde, heranzuziehen¹⁴¹.

Gegen das Auftreten mehrstimmiger Gesänge in der Liturgie wandte sich das Generalkapitel von 1217¹⁴², als dies von den englischen Abteien Tintern und Dore bekannt geworden war. Die Äbte von Neth und Flexley wurden beauftragt, den Sachverhalt festzustellen, zu korrigieren und beim nächsten Generalkapitel zu berichten. Ein ähnlicher Erlaß aus dem Jahr 1320¹⁴³, als verschiedene Formen der *ars nova*, namentlich Synkopierungen und die Hoquetus-Technik, praktiziert wurden, untersagte diese „lächerlichen Neuheiten“ und forderte die Rückkehr zur vom hl. Bernhard überlieferten Gesangstradition. Dieses Verbot finden wir wörtlich nochmals im 1342 veröffentlichten Libellus *Novellarum definitionum Ord. Cist.*¹⁴⁴ Als bei den Generalkapiteln von 1296 und 1297 die Feier der neueingeführten Marienfeste¹⁴⁵ zur Sprache kam, wurde angeordnet, daß nur vom Generalkapitel approbierte Gesänge verwendet werden dürfen. Gegen Neuerungen und Kuriositäten in der Liturgie und im liturgischen Gesang sprachen sich die Generalkapitel von 1302 und 1320 aus:

„Item, ut novitates et notabiles curiositates a nostro Ordine excludantur ordinat et deffinit Capitulum generale quod illis quae ad cultum divinum pertinent, quantum ad cantum, modus antiquis totaliter observetur, aliis deffinitionibus super hoc editis penitus abrogatis“¹⁴⁶.

Auf Ablehnung stieß verständlicherweise im Jahr 1413 auch das Ansuchen des Abtes von Alzelle im Bistum Meissen für sein Tochterkloster St. Marienstern, an gewissen höheren Festtagen nicht ordensübliche Gesänge verwenden zu dürfen¹⁴⁷. Unter Androhung der Exkommunikation wurde dies streng untersagt.

Das Generalkapitel von 1437 befaßte sich eingehend mit dem Rhythmus des Choralgesangs¹⁴⁸. Zu dieser Zeit hatte sich eine rhythmisierte Interpre-

141) W. Lipphart, *Notation, A. Einstimmige Musik, II. Die ma. Choralnotation: MGG 9 (1961) c 1611–1628*. Genauere Untersuchungen ergaben jedoch, daß es sich um eine modifizierte Metzger Notenschrift handelt, die mittelfranzösische – burgundische Charakteristika aufweist. Diese im „Mutterland“ des Ordens verwendete Notenschrift wurde auch in den Skriptorien anderer Zisterzienserklöster verwendet, so daß man u. E. von einer zisterziensischen Choralnotation sprechen könnte. Vgl. B. Stäblein, *Schriftbild der einstimmigen Musik. Musikgeschichte in Bildern. Bd. III, 4. Lief. Leipzig 1975, 56*.

142) Canivez, *Statuta*, a. a. O. 1, 472, 1217, n 31.

143) Ebenda 3, 349, a 1320, n 9. Papst Johannes XXII verwarf dies in seinem Dekret „*Docta sanctorum patrum*“ von 1324/25 ebenfalls.

144) Paris – Sejalon, a. a. O. 501.

145) Canivez, *Statuta* a. a. O. 3, 282, a 1296, n 1; 3, 287, a 1297, n 1.

146) Ebenda 3, 306 f., a 1302, n 4.

147) Ebenda 4, 189, a 1413, n 44.

148) Ebenda 4, 427, a 1437, n 37: *Cum in cantu Ordinis, qui gravitatem et devotionem debet redolere et per omnia Ordinis monasteria debet esse unifor-*

tation in Mensuralnotation eingebürgert. Das Generalkapitel forderte alle Äbte, Prioren und Kantoren unter Androhung der Amtsenthebung auf, bis zum Osterfest desselben Jahres alle rhythmischen Veränderungen zu tilgen und in den Büchern zu korrigieren.

Nach diesen strengen Bestimmungen ist die Frage nach den Melodien jener Offizien, die im Kalendarium des Normalkodex noch nicht enthalten waren und in der Folgezeit im Orden eingeführt wurden, von großem Interesse. Ein Erlaß des Generalkapitels von 1448 besagt, daß neue Offizien, namentlich das Fronleichnamfest und das Fest des hl. Benedikt, nur nach Approbation durch das Generalkapitel verwendet werden dürfen¹⁴⁹. Dieser Erlaß spricht sich allgemein gegen jede Neuerung in den Offizien aus und verleiht den Bestimmungen unter Androhung von Strafen besonderen Nachdruck.

Dem Ideal der Einheitlichkeit der gregorianischen Melodien in allen Klöstern des Ordens kam schließlich die Buchdruckkunst am besten nach. Am Generalkapitel von 1487 wurde der Abt von Bongart beauftragt, die Ausgabe gedruckter liturgischer Bücher vorzubereiten¹⁵⁰. Diese Ausgaben sollten von Fachleuten überprüft und korrigiert werden, damit die Originalität der zisterziensischen Choralüberlieferung gewahrt bliebe. 1515 erteilte das Generalkapitel einen weiteren diesbezüglichen Befehl an Martinus de Cangeyo von Clairvaux, das Graduale, Antiphonale, Epistolare, Evangeliar, Ordinarium und den Liber Usuum zur Drucklegung vorzubereiten¹⁵¹. Das Auftreten verschiedener liturgischer Traditionen in den einzelnen Klöstern war nicht mehr völlig kontrollierbar. Der Abt von Citeaux übernahm 1520 selbst die Leitung dieser Edition, da in vielen Klöstern die alten Chorbücher

mis, multae contingant dissonantiae et perturbationes, eo quod nonnulli de seminotis in libris nostris signatis plenas faciunt notas, ceteris mediam notam de ipsis seminotis facientibus; proinde praesens generale Capitulum ad instar quarumdam aliarum religionum, quae suos quoad hoc libros laudabiliter correxisse et de ipsis seminotis plenas dicuntur fecisse notas, ne de cetero in cantu Ordinis tales dissonantiae et perturbationes contingant, volens salubriter providere, statuit, ordinat et deffinit quod in omnibus monasteriis utriusque sexus libri quo ad dictas seminotas corrigantur, et de ipsis seminotis plenae notae finat, districte praecipiens et mandans omnibus Ordinis prioribus et cantoribus, priorissis et cantricibus, sub poena depositionis ab ipsorum officiis quas incurrent ipso facto si negligentes in praemissis extiterunt, quatinus huiusmodi faciant seu fieri faciant correctionem infra festum Pasche futurum, provideantque diligenter quod de cetero plenae notae fiant de seminotis antedictis.

149) Ebenda 4, 606 f., a 1448, n 2.

150) Ebenda 5, 572 f., a 1487, n 14. Widmann, a. a. O. 17 (1905) 300 f.: erste gedruckte Ausgaben erschienen: 1484 Brevier in Basel, 1486 Psalterium in Basel, 1487 Missale in Straßburg, 1521 Graduale in Troyes, 1545 Antiphonale in Troyes.

151) Canivez, atatura, a. a. O. 6, 471 f., a 1515, n 10.

stark abgenutzt waren und damit eine Neuausgabe höchst notwendig schien¹⁵².

In der Fassung der zweiten Choralreform blieb der Choral des Zisterzienserordens bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts erhalten, bis unter dem Generalabt Claudius Vaussin (1645 bis 1670) um 1656 die liturgischen Bücher der verderbten „Editio Medicaea“ von 1614 angepaßt wurden¹⁵³.

In Italien hatten sich schon kurz nach dem Tridentinum erste Reformversuche am Zisterzienserchoral entwickelt, die zur Medicaea-Ausgabe der Zisterzienser der Auftakt waren¹⁵⁴. Das Generalkapitel von 1651 gab drei Mönchen den Auftrag, die in die Chormelodien eingeschlichenen Irrtümer und alles weniger passende („omnibus erratis ac minus aptis admoverent“) zu tilgen, da die alten Choralbücher voller Fehler und Irrtümer seien („ut libri innumeris quibus scatebant mendis ac erroribus purgati prodirent“)¹⁵⁵. Darunter verstand man damals die authentische Textunterlegung und die langen Melismen. 1668 erschien das erste reformierte Graduale in Paris, 1671 erschien das Psalterium in Paris und 1690 das Antiphonale ebenfalls in Paris, denen später noch weitere Druckausgaben folgten¹⁵⁶. Das Generalkapitel von 1787 beriet über eine Neuauflage der Chorbücher, wozu die Klöster die Anzahl der benötigten Bücher angeben sollten¹⁵⁷. Die Aufhebung unzähliger Klöster in den folgenden Jahren ließ diesen Plan jedoch scheitern¹⁵⁸. Bis Ende des 19. Jahrhunderts war der Choral der Zisterzienser in dieser Fassung im Gebrauch.

Ende der Achziger-Jahre des 19. Jahrhunderts erhob sich die Diskussion, ob der Zisterzienserorden seinen Choraldialekt beibehalten oder die allgemein verbreitete römische Singweise annehmen sollte¹⁵⁹. Die einzelnen Diskussionsbeiträge und Argumente liefern uns einen Einblick in das Verständnis und die Wertschätzung, die man den einzelnen Choralditionen entgegenbrachte. Der Befürworter¹⁶⁰ einer Übernahme der römischen Gesangstradition im Zisterzienserorden führte an, daß die zisterziensische Tradition der römischen entspringe und daher kein eigenständiges Gebilde sei,

152) Ebenda 6, 549 f., a 1520, n 8.

153) Hammer, a. a. O. 28. Widmann, a. a. O. 17 (1905) 303 f., 335 f.

154) Widmann, a. a. O. 17 (1905) 302 f. R. Molitor, Die Nach – Tridentinische Choralreform zu Rom. 2 Bde. Leipzig 1901 f.

155) Canivez, Statuta, a. a. O. 7, 405, a 1651, n 22. Widmann, a. a. O. 17 (1905) 303.

156) Widmann, a. a. O. 17 (1905) 303 f.

157) Canivez, Statuta, a. a. O. 7, 797, a 1787. n 15.

158) Widmann, a. a. O. 17 (1905) 337.

159) N. N. – G. Bill, Stimmen über unseren Choral: Cistercienser – Chronik 1 (1889) 77–80. C. Schwarz, detto: Ebenda 2 (1890) 12–15. N. N., detto: Ebenda 2 (1890) 23 f. M. Holba, Zu den „Stimmen über unseren Choral“: Ebenda 2 (1890) 52–56. R. Collette, Einige Bemerkungen zur Choralfrage: Ebenda 2 (1890) 103–108. M. Lackinger, Stimmen über unseren Choral: Ebenda 3 (1891) 214 f. Vgl. Ebenda 2 (1890) 89 ff.

160) M. Holba, a. a. O.

„seine Abweichungen von der jetzigen römischen Singweise sind archäologisch betrachtet nur eine unwesentliche Leseart¹⁶¹ des einen Chorals“¹⁶². Auch mit der Begründung des hl. Bernhard zur zweiten Choralreform „in divinis laudibus id cantare, quod magis authenticum inveniretur“¹⁶³ wurde diesbezüglich argumentiert. Der Autor sieht auch keinen Unterschied der vormedicäischen Ausgaben der römischen und zisterziensischen Gesangstradition. Als zweiter Grund wurde die einheitliche Liturgie in der gesamten katholischen Kirche angeführt. „Um die Annahme des gleichen Gesanges Allen zu ermöglichen, wurde derselbe etwas vereinfacht, doch so, daß in ihm der eigenthümliche und wahre Charakter des gregorianischen Gesanges gewahrt blieb.“¹⁶⁴ Auch alle neueren Orden und die Benediktiner bedienten sich der römischen Gesangstradition. Für die Übernahme des römischen Gesanges spräche auch der Dienst der Zisterzienser in der Seelsorge, da auf den Pfarren nicht der zisterziensische Chordialekt gesungen wird.

Die Gegner¹⁶⁵ des Aufgebens des zisterziensischen Chordialektes schöpften ihre Argumente großteils aus denselben Motiven wie die Befürworter. Für die Beibehaltung spräche die verlässliche, „quam magis authenticum“, Choraltradition der Zisterzienser und in nicht geringerem Maße auch ästhetische Vorzüge gegenüber der römischen Tradition. Denn durch die medicäische Reform wäre die römische Gesangstradition empfindlicher verändert worden als die zisterziensische. Der Chordialekt der Zisterzienser sei „vielmehr ein glorreiches Denkmal der Wissenschaft und der Frömmigkeit unserer hl. Stifter, als ein kostbares Erbstück, daß unsere Vorfahren uns unversehrt überliefert, nachdem sie es mit der treuesten Sorgfalt bewahrt haben.“¹⁶⁶

Etwa gleichzeitig begannen die Vorarbeiten zur Revision der liturgischen Gesangsbücher der Zisterzienser. Unter dem Einfluß der Benediktiner von Solesmes, die damals in der Chorforschung neue bahnbrechende Wege beschritten, erstellten die Trapisten von Westmalle, neue Choralbücher¹⁶⁷, die nach umfangreichen Studien und Vergleichen alter Handschriften an die ursprüngliche Tradition anknüpften. 1899 erschien das neue Graduale, 1903 das Antiphonale mit dem Hymnale; sie enthalten die gregorianischen Melodien der zweiten Choralreform, wie sie in unzähligen gut überlieferten Handschriften des Mittelalters erhalten sind.

161) Dieser Ausdruck verharmlost die Sachlage wesentlich; die Forschungen in den vergangenen Jahrzehnten haben genau die entscheidenden Unterschiede aufgezeigt.

162) Holba, a. a. O. 53.

163) Migne, PL 182, c 1121.

164) Holba, a. a. O. 54.

165) Collette, a. a. O.

166) Ebenda 108.

167) Widmann, a. a. O. 17 (1905) 338—346. Hammer, a. a. O. 28.

Mehrstimmige Musik

Die Verordnungen betreffend die Bewahrung einer ursprünglichen liturgischen Musiktradition zeigen, daß an die Pflege mehrstimmiger Musik innerhalb der Liturgie der Zisterzienser nicht zu denken war. Damit war für die einstimmige Musik ein Monopol geschaffen. Daß man sich auch mit solch „weltlichen“ Einflüssen auseinandersetzen mußte, zeigt das Generalkapitel von 1217¹⁶⁸, bei dem bekannt wurde, daß in den englischen Abteien Dore und Tintern mehrstimmiger Gesang der Brauch war. Die Äbte von Flexley und Neth wurden dorthin beordert, um diesen Usus genau zu prüfen, zu korrigieren und dem Generalkapitel darüber zu berichten. „... De abbatibus de Dora et de Tinterna, in quorum abbatis, ut dicitur, triparti vel quadriparti voce more saecularium canitur, committitur abbatibus de Neth et de Flesleya, qui ad praedicta loca personaliter accedentes rei veritate diligenter exquisita, quae viderint emendanda, diligenter corrigant et, quid inde fecerint, in sequenti capitulo denuntient...“

Hier dürfte es sich kaum um aufgezeichnete mehrstimmige Kompositionen gehandelt haben, sondern eher um improvisierte Mehrstimmigkeit, die zu dieser Zeit eine allgemein übliche Aufführungspraxis darstellte. In diesem Zusammenhang ist auch die bereits erwähnte Ablehnung von Sykopierungen und der Hochetustechnik¹⁶⁹ zu nennen, die nur in der mehrstimmigen Musik möglich ist.

Diese Verordnungen schließen auch den Gebrauch der Orgel in der Liturgie völlig aus. Außerdem hätte ein solches Instrument auch als „Einrichtungsgegenstand“ der höchst einfachen Ausstattung der Klosterkirchen nicht entsprochen¹⁷⁰. Daraus ist auch verständlich, daß ein generelles Orgelverbot nicht nachweisbar ist. Erst beim Generalkapitel von 1486¹⁷¹ ist erstmals vom Gebrauch der Orgel die Rede, als dem Ansuchen des Abts von Speciosa vallis (Schöntal in Württemberg) stattgegeben wurde, in seiner Klosterkirche eine Orgel zu errichten. Ihre Verwendung in der Liturgie wurde aber nicht unbeschränkt gestattet, sondern nur für besondere Feste reserviert¹⁷².

168) Canivez, Statuta, a. a. O. 1, 472, a 1217, n 31.

169) Ebenda 3, 349, a 1320, n 9: Item, ridiculosas novitates superinductas in officio divino nolens sustinere de cetero, Capitulum generale ordinat et definit quod antiqua forma cantandi a beato patre nostro Bernardo tradita, sincopationibus notarum et etiam hoquetis interdictis in cantu nostro simpliciter quia talia magis dissolutionem quam devotionem sapiant, firmiter teneatur; contra facientes ad praesidentis arbitrium puniantur. Abbate autem et abbatissae hoc statutum faciant inviolabiliter observari. Ähnliche Passagen sind auch aus Papst Johannes XXII Dekret „Docta sanctorum Patrum“ von 1324/25 bekannt.

170) Vgl. weiter oben.

171) Canivez, Statuta, a. a. O. 5, 555, a 1486, n 89.

172) Dieser Text gibt jedoch keine Angaben über das liturgische Orgelspiel; wir dürfen aber vermuten, daß es dem in den Domkirchen üblichen ähnlich und noch sehr einfach gewesen sein dürfte.

Diese Erlaubnis wird heute als für alle Zisterzienserklöster geltend interpretiert, obgleich schon mehrere Abteien in ihren Kirchen Orgeln in Verwendung hatten¹⁷³. Es wäre denkbar, daß diese von ihrem Vaterabt eine diesbezügliche Genehmigung erhalten haben¹⁷⁴.

Die Erlässe des Generalkapitels von 1601¹⁷⁵ mahnen ebenfalls zu einem maßvollen Gebrauch der Orgel; zu welchen Gesängen und in welchem Ausmaß die Orgel gespielt werden durfte, ist hier jedoch noch nicht genau angegeben. Darüber erfahren wir Näheres erst aus dem im Jahr 1689 erschienenen *Rituale Cisterciense*, in dem das Kapitel XIV des 1. Buches über das Orgelspiel handelt. Auch hier treffen wir zuerst auf den Hinweis auf eine maßvolle Verwendung und, daß darauf zu achten sei, keine weltlichen oder „lasziven“ Melodien erklingen zu lassen.

„De organis.

Ubi sunt Organa moderatus sit eorum usus, caveaturque ne lascivi vel profani soni misceantur modulationi Laudum Divinarum. Possunt autem pulsari Organa toto tempore anni in Dominicis, Festis, infra Octavas solemnes: praeterquam in Adventu et Septuagesima. In Dominicis tamen Gaudete et Laetare, in Vigiliis Nativitatis Domini, Paschae et Pentecostes, in Coena Domini ad Missam, et quotiescumque celebrantur solemniter cum laetitia, pulsari etiam possunt.“

2. Ad horas diurnas non interponitur Organum, nisi ad Hymnum et Antiphonam Tertiae. Sed ad Missam solemnem pulsatur alternatim cum dicitur Kyrie eleyson. Et tunc Organum incipit primum, totus vero Chorus cantat secundum, et ita de ceteris. Similiter in Hymno Gloria in excelsis. Post Epistolam pulsatur ad Responsorium; sed versum sequentem, Alleluia cum versu, et Tractum in XL cantat Chorus, neuma autem prosequitur Organum:

173) Wilhering seit 1354/55, Altzelle seit 1419 zwei Orgeln, Kaishaim seit 1430, Allenberg seit ca. 1440–1462, Salem seit 1441, Stams seit ca. 1481–1484, Baumgartenberg seit vor 1484. Vgl. G. K. Mitterschiffthaler, *Die Orgeln der Stiftskirche Wilhering: Oberösterr. Heimatblätter* 28 (1974) 107–124. Im Kloster Rein wird für das Jahr 1406 die „bemalung der Orgeln“ erwähnt. Vgl. E. Günthert, *Quellen zur steirischen Orgelbaukunst: Singende Kirche* 11 (1963/64) 141–148, bes. 141.

174) So hatte z. B. das Kloster Altzelle in Sachsen von seinem Vaterabt, Thomas von Morimund, im Jahr 1268 die Erlaubnis erbeten, in der Klosterkirche eine Orgel errichten zu dürfen. Vgl. E. Beyer, *Das Cistercienser – Stift und Kloster Alt – Zelle in dem Bistum Meißen. Meißen 1855*, 75 u. 620.

175) Canivez, *Statuta*, a. a. O. 7, 202–210, a 1601, Cap. VI. De divino officio, n 8: In ipsius officii divini celebratione sit moderatus organorum usus quibus nullum responsum, graduale, offertorium, nullusque versus et antiphona, nec symbolum fidei modulari, sed viva voce ab utroque choro eaque singula cantari debent. Id vero quod in hymnis et ad cantica Magnificat et Benedictus, Te Deum laudamus, Gloria in excelsis, Sanctus, Agnus Dei, Salve Regina et aliis, organa concinnant, nihilominus a duobus fratribus in medio

non tatem in fine Tractus. Eodem modo pulsatur ad Sanctus, et ad Agnus Dei alternatim. Et tandem ad Deo gratias.

3. In Vigiliis pulsari potest alternatim am Hymnum et Canticum Te Deum, ita ut primum versum Hymni incipiat Superior, prosequatur vero Organum Te Dominum. In Laudibus et Vesperis ad Antiphonas, Hymnum, Canticum et Deo gratias. At Commemorationes, si quae sunt, cantat Chorus. Ad Completorium vero, primum et tertium versum Hymni pulsat Organum.

4. Ad Salve Regina, postquam imposuit Cantor primum verbum, prosequitur Organum usque ad Vita dulcedo exclusive, resumit Ad te clamanus. Chorus Ad te suspiramus, et sic usque ad finem.

5. Id vero quod in Hymnis, Canticis vel Antiphonis concinitur ab Organo, alta voce a Cantore extra Stallum, vel a Cantoribus in medio Chori pronuntiari debet: ne quid Officii omittatur, aut confusio oriatur in versu resumendo a Choro¹⁷⁶.

Diese Verordnungen entsprechen größtenteils jenen des Ceremoaniale Episcoporum von 1600, das im 1. Buch im 28. Kapitel das liturgische Orgelspiel behandelt. Die liturgischen Usancen des Zisterzienserordens hatten um diese Zeit ihr eigenes Gepräge verloren und eine starke Annäherung und Angleichung an jene des Säkularklerus erfahren¹⁷⁷.

Die Statuten des österreichischen Zisterzienservikariates von 1766 bringen nochmals Anweisungen zum liturgischen Orgelspiel. Nach dem Vorbild des Stiftes Zwettl und der Klöster in der Böhmisches Provinz¹⁷⁸ soll der Gebrauch der Orgel auch in den übrigen Klöstern des österreichischen Vikariates geregelt werden:

In omnibus vero totius Provinciae monasteriis usus organi extra Quadragessimam deinceps adhibetur aequaliter (Psalmis exceptis) in Officio divino, in Hymnis ad Introitum, Kyrie, Gloria, Credo etc., Benedictus, si sit festum

choro, alta voce legantur, ne quid divini officii omittatur, neve ulla confusio in eo interveniat et caveatur ne organorum modulationi soni impii vel lascivi, misceantur, et praeter organa cetera instrumenta excludantur.

176) Dieser Text wurde der Ausgabe Lerinae 1892, 26 f. entnommen.

177) So hatte etwa die Melker Reform nach 1418 die Einführung der „Rubrica romana“ in jenen Klöstern angeordnet, wo sie noch nicht üblich war. Vgl. J. Angerer, Die liturgisch-musikalische Erneuerung der Melker Reform. Österr. Akad. d. Wissensch. phil.-hist. Kl. Sitzungsber. 287. Bd. 5 Abh. Wien 1974, 126.

178) Dazu ist vor allem zu bemerken, daß der damalige Vorsitzende, Abt Rayner I. Kollmann von Zwettl, musikalisch gebildet war — Haydns Aplausus — Kantate entstand aus Anlaß seines 70. Geburtstages — und daß dieses Kloster in den Jahren 1738—1741 von Johann Ignaz Egedacher aus Passau eine neue Hauptorgel erhalten hat, die damals wie heute zu den bedeutendsten Orgelbauten in Österreich zählte. Hier dürfte zu dieser Zeit eine reiche Orgelmusikkultur gepflegt worden sein, wie dies auch von den böhmischen Klöstern bekannt ist.

Sermonis, et Laudes cantatae, Magnificat et Salve Regina, prout in Clara Valle et Provincia Bohemia fieri consuevit¹⁷⁹.

Zu einer Zeit, als instrumentalbegleitete Kirchenmusik allgemein üblich war, untersagte das Generalkapitel von 1601 noch deren Gebrauch; ebenso lehnte es auch die Figuralmusik, also mehrstimmige Vokalmusik, ab¹⁸⁰. Diese Verordnung zeigt wiederum, daß man den einstimmigen Gesang keineswegs durch ein anderes Genre aus der Liturgie verdrängt wissen, sondern ihn in seiner ursprünglichen Gestalt bewahren wollte. Dies bringen auch die Erlässe des Vikariatskapitels von 1731 in Lilienfeld zum Ausdruck, wenn sie fordern, daß die Vesper auch noch choraliter gesungen werden müsse, selbst wenn sie vorher schon von Sängerknaben mehrstimmig mit Instrumentalbegleitung ausgeführt worden war¹⁸¹.

Es zeigt sich also, daß die liturgische Musikpraxis in den Zisterzienserklöstern nicht allein vom Verlauf der allgemeinen Musikgeschichte aus betrachtet und beurteilt werden darf. Durch die Festlegung einer „regularis observantia“ erfuhr die liturgische Musikpraxis eine Abgrenzung; allgemein gültige musikalische Gewohnheiten, die der „simplicitas ordinis“ nicht entsprachen, wurden ausgeschlossen. Auf dem Hintergrund dieser Darstellungen über die Neugestaltung des monastischen Lebens durch die zisterziensische Reform und über das ständige Bemühen um seine uniforme Erhaltung muß das musikgeschichtliche Quellenmaterial für die Darlegung der Musikpflege eines Zisterzienserklusters betrachtet und ausgewertet werden. Ebenso sind die wirtschaftliche Situation, der Personalstand und die Disziplin eines Klosters entscheidende Komponenten der Musikpraxis. Nicht übersehen werden darf, daß Beziehungen der Klöster untereinander ihren Niederschlag auf kulturellem Gebiet fanden. Solche waren durch die Filiation¹⁸² gegeben, später durch den Zusammenschluß in Generalvikariate,

179) Schneider, Kapitel 1766, a. a. O. 91, n 11.

180) Canivez, Statuta, a. a. O. 7, 202–210, Cap. VI. n 8.

181) Schneider, Statuten 1731, a. a. O. 21 f., n 3: Cum ob festum aliquod solemniorē apparatu celebrandum Vesperae ad musicos numeris a symphoniacis diversarum vocum cantoribus canuntur, arbitrantur, necesse minime esse, ut prius in choro publice dicantur, sed satis fore, si privatim a singulis recitentur, nam ad privatam eventum recitationem omnes omnino obligantur, tametsi in majoribus quidam seu Sacris Ordinibus constituti non fuerint, Quia RR. ad Ill. mus Edmundus a Cruce Abbas quondam Generalis declaravit omnes monachos etiam extra chorum debere de jure Breviarium orare, ut habetur in ejusdem Statutis titulo De Officio Divino.

182) Dieses Abhängigkeitsverhältnis wurde bereits eingangs genauer besprochen. Von besonderem Interesse ist dabei, aus welcher Gegend die Mönche eines neugegründeten Klosters kamen und welche musikalische Eigenheiten sie mitbrachten. So besiedelten z. B. Mönche aus Morimund (Burgund) die Abtei Heiligenkreuz; Viktring wurde von Mönchen aus Weiler – Bettnach (Lothringen) und Rein durch Mönche aus Ebrach (Oberfranken) besiedelt.

Gebetsverbrüderungen¹⁸³, Universitätsstudien¹⁸⁴, Wandermönche¹⁸⁵ und anderes mehr.

-
- 183) Gebetsverbrüderungen bestanden darin, daß die Verstorbenen eines Klosters in einem verbrüdernten Kloster in den Necrolog aufgenommen wurden. Z. B. scheinen im mittelalterlichen Nekrolog des Klosters Wilhering zahlreiche Konventualen des Mutterklosters Ebrach auf, nur zwei jedoch aus dem ursprünglichen Mutterkloster Rein. Vgl. O. Grillnberger, Die ältesten Totenbücher des Zisterzienserstiftes Wilhering in Österreich ob der Enns. Graz 1896.
- 184) Besondere Bedeutung hatten in dieser Hinsicht die Studienkollegien des Ordens in den verschiedenen Universitätsstädten. In Wien waren neben Religiösen aus österreichischen Klöstern auch solche aus Franken. Für die Musikpflege ist der nahe Kontakt des Kollegs mit der Pfarrschule St. Stephan von Bedeutung. Vgl. Maurer, a. a. O. u. A. 105.
- 185) In der Regel Benedikts wird diese Mönchsart abgelehnt (Cap. 1, 10 f.). Auch das Generalkapitel sprach sich wiederholt gegen diese Wandermönche aus. Canivez, Statuta, a. a. O. 5, 568, a 1486, n 8: Contra monachis girovagos. Im 15. Jahrhundert begegnen wir solchen Mönchen, mit einem Empfehlungsschreiben ihres Abtes ausgestattet, sehr häufig. Vgl. O. Grillnberger, Kleinere Quellen und Forschungen zur Geschichte des Cistercienser — Ordens: Stud. u. Mitt. d. Benediktinerordens 12 (1891) 442—448, 13 (1892) 84—91, 16 (1895) 270—280, 599—610, 17 (1896) 41—59, 256—269, 437—443, 18 (1897) 87—101, 294—299, 458—468, 639—650. Auch Cod. 9 der Stiftsbibliothek Hohenfurt/Böhmen beinhaltet solche Empfehlungsschreiben.